



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Achter Gremienbericht der Bundesregierung gemäß § 6 Bundesgremien- besetzungsgesetz

Achter Gremienbericht der Bundesregierung gemäß § 6 Bundesgremienbesetzungsgesetz

(Berichtszeitraum: 31. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2024)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	5
I. Einführung	6
II. Methodik	7
III. Auswertung der Gremienbesetzungen des Bundes	9
1. Aufsichtsgremien	9
a) Aufsichtsgremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern	10
b) Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern	12
c) Aufsichtsgremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied	15
d) Die Geschlechterverteilung in allen Aufsichtsgremien	16
e) Die Aufsichtsgremien der einzelnen Institutionen des Bundes	18
2. Wesentliche Gremien.....	22
a) Wesentliche Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern	23
b) Wesentliche Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern	26
c) Wesentliche Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied.....	29
d) Die Geschlechterverteilung in allen wesentlichen Gremien	30
e) Die wesentlichen Gremien der Institutionen des Bundes	32
3. Gesamtbetrachtung aller Gremien	36
IV. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	40
1. Wesentliche Ergebnisse.....	40
2. Schlussfolgerungen	42

Abkürzungsverzeichnis¹

AA	Auswärtiges Amt
a. F.	alte Fassung
BGleiG	Bundesgleichstellungsgesetz
BGremBG	Bundesgremienbesetzungsgesetz
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
bzw.	beziehungsweise
FüPoG II	Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

¹ Die Institutionen des Bundes werden im Bericht mit ihren Bezeichnungen in der 20. Wahlperiode aufgeführt. Die Änderungen in der Zusammensetzung und der Bezeichnung in der 21. Wahlperiode werden nicht berücksichtigt.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Parität in Aufsichtsgremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern (Stand 31.12.2024).....	11
Abbildung 2 Entwicklung des prozentualen Anteils an Aufsichtsgremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern, in denen Parität bzw. der Mindestanteil erreicht wurde (2020–2024).....	11
Abbildung 3 Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern (2020–2024)	12
Abbildung 4 Parität in Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern (Stand 31.12.2024).....	13
Abbildung 5 Entwicklung des prozentualen Anteils an Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern, in denen Parität erreicht wurde (2021–2024)	14
Abbildung 6 Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern (2020–2024).....	14
Abbildung 7 Geschlechteranteil in Aufsichtsgremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied (Stand 31.12.2024).....	15
Abbildung 8 Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied (2020–2024).....	16
Abbildung 9 Entwicklung des Frauenanteils in allen Aufsichtsgremien des Bundes (2020–2024)	18
Abbildung 10 Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien mit drei oder mehr, zwei sowie einem vom Bund bestimmten Mitglied (2020–2024)	18
Abbildung 11 Parität in wesentlichen Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern (Stand 31.12.2024)	24
Abbildung 12 Entwicklung des prozentualen Anteils an wesentlichen Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern, in denen Parität bzw. der Mindestanteil erreicht wurde (2020–2024).....	25
Abbildung 13 Entwicklung des Frauenanteils in wesentlichen Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern (2020–2024)	25
Abbildung 14 Parität in wesentlichen Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern (Stand 31.12.2024).....	27
Abbildung 15 Entwicklung des prozentualen Anteils an wesentlichen Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern, in denen Parität erreicht wurde (2021–2024)	28
Abbildung 16 Entwicklung des Frauenanteils in wesentlichen Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern (2020–2024)	28
Abbildung 17 Geschlechteranteil in wesentlichen Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied (Stand 31.12.2024)	29
Abbildung 18 Entwicklung des Frauenanteils in wesentlichen Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied (2020–2024)	30
Abbildung 19 Entwicklung des Frauenanteils in allen wesentlichen Gremien (2020–2024)	31

Abbildung 20 Entwicklung des Frauenanteils in wesentlichen Gremien mit drei oder mehr, zwei sowie einem vom Bund bestimmten Mitglied (2020–2024)	32
Abbildung 21 Entwicklung des Frauenanteils in allen Gremien (2020–2024)	36
Abbildung 22 Entwicklung des Frauenanteils in Gremien, die unter das BGremBG fallen (2020–2024)	38
Abbildung 23 Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien, die unter das BGremBG fallen (2020–2024)	38
Abbildung 24 Anteil der Gremien, die unter das BGremBG fallen und Parität bzw. den Mindestanteil unter den vom Bund bestimmten Mitgliedern erreicht haben (2020–2024)	39
Abbildung 25 Anteil der Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien, die unter das BGremBG fallen und Parität bzw. den Mindestanteil unter den vom Bund bestimmten Mitgliedern erreichen konnten (2020–2024)	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Aufsichtsgremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern	10
Tabelle 2 Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern	12
Tabelle 3 Aufsichtsgremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied.....	15
Tabelle 4 Geschlechterverteilung in allen Aufsichtsgremien (2020–2024)	16
Tabelle 5 Aufsichtsgremien der einzelnen Institutionen des Bundes (2020–2024).....	19
Tabelle 6 Wesentliche Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern.....	23
Tabelle 7 Wesentliche Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern (2020–2024).....	26
Tabelle 8 Wesentliche Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied	29
Tabelle 9 Geschlechterverteilung in allen wesentlichen Gremien (2020–2024)	30
Tabelle 10 Wesentliche Gremien der Institutionen des Bundes (2020–2024)	33
Tabelle 11 Gremien insgesamt (2020–2024).....	36
Tabelle 12 Übersicht der Gremien, die unter das BGremBG fallen (2020–2024).....	37
Tabelle 13 Entwicklung der Parität bei den Gremien, die unter das BGremBG fallen (2020–2024)	
.....	39

I. Einführung

Im Jahr 2015 ist das Bundesgremienbesetzungsgegesetz (BGremBG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist gemäß § 1 die paritätische Vertretung von Frauen und Männern in Gremien, soweit der Bund Mitglieder für diese bestimmen kann. Das BGremBG gilt gemäß § 2 Satz 1 für Aufsichtsgremien und wesentliche Gremien, für die der Bund Mitglieder bestimmen kann. Aus § 6 des BGremBG ergibt sich dahingehend eine Berichtspflicht für die Bundesregierung, die der Beobachtung der Umsetzung des Gesetzes sowie des erreichten Fortschritts dienen soll. Demnach ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre eine Zusammenstellung und Auswertung der vom Bund vorgenommenen Gremienbesetzungen vorzulegen. Dieser gesetzlich festgelegten Aufgabe kommt die Bundesregierung mit dem vorliegenden Bericht nach.

Am 12. August 2021 wurde das BGremBG aus 2015 durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) novelliert. Die bisher geltenden Vorgaben für die Besetzung von Gremien in Bezug auf die Mitglieder, die der Bund bestimmen kann, wurden erweitert und verschärft. Die bisherige Zielvorgabe zur paritätischen Besetzung von durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern in Aufsichtsgremien wurde durch eine Sollvorgabe ersetzt. Zudem war das BGremBG aus 2015 nur auf Gremien mit mindestens drei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern anwendbar. Diese Einschränkung wurde mit der Novellierung 2021 aufgehoben und die Vorgaben zur paritätischen Besetzung gelten nun bereits ab zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern. Damit wird dem Ziel, eine Geschlechterbeteiligung von jeweils 50 Prozent für Frauen und Männer zu erreichen, Nachdruck verliehen. Für wesentliche Gremien gilt weiterhin die Hinwirkungspflicht zur paritätischen Besetzung mit Frauen und Männern. Außerdem erfolgte mit der Novellierung eine Ausweitung der Unterrichtungs- und Begründungspflicht gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) bei kabinettrelevanten Gremienbesetzungen, bei denen ein Verstoß gegen die Vorgaben droht. Eine Unterrichtung hat in diesem Fall unverzüglich zu erfolgen.

Um das gesetzliche Ziel der paritätischen Teilhabe von Frauen und Männern an den Gremienbesetzungen des Bundes zu erreichen, einigten sich die Ressorts auf Ebene der beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Juli 2018 auf gemeinsame Verfahrensregeln für Gremienbesetzungen. So haben die Einrichtung zentraler Ansprechstellen für Gremienbesetzungen in jedem Bundesministerium und eine halbjährliche Befassung der beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aller Ressorts mit weiteren Maßnahmen zu einer besseren Koordinierung und vorausschauenden Planung von Gremienbesetzungen geführt. Die Erfolge dieser vereinbarten Regeln lassen sich an der Entwicklung ablesen.

Grundlage für den vorliegenden Bericht sind gemäß § 6 Absatz 2 BGremBG die Daten, die die obersten Bundesbehörden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 BGremBG jährlich dem Statistischen Bundesamt melden müssen. Die ausgewerteten Daten geben Aufschluss über die Besetzungen der Aufsichtsgremien sowie der wesentlichen Gremien und deren Entwicklungen. Unter Berücksichtigung von Datenschutzbelangen werden seit 2021 auch die Gremienmitglieder mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag erhoben. Dies ergibt sich aus § 38 Absatz 1 Satz 4 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG). Eine Erhebung erfolgt, soweit entsprechende Informationen dazu vorliegen. Das BGremBG schreibt jedoch in § 5 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 3 vor, dass nur die Daten zur Anzahl der Frauen und Männer zu erfassen sind. Der vorliegende Bericht stellt daher die Entwicklungen der Gremienbesetzungen im Hinblick auf Frauen und Männer dar.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BGremBG aufgrund des FüPoG II fielen zum Stichtag 31. Dezember 2021 erstmals auch Aufsichtsgremien und wesentliche Gremien mit zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern unter die Erhebungspflicht nach § 5 Absatz 1 BGremBG. Dies ist bei einem Vergleich der aktuellen Zahlen mit Zahlen, die bis 2020 erhoben wurden, zu beachten. Ziel ist es, die Entwicklung der Gremienbesetzungen des Bundes darzustellen.

II. Methodik

Das BGremBG aus 2015 sah ein stufenweises Inkrafttreten vor. Die Neuregelungen aus dem novellierten BGremBG galten hingegen unverzüglich ab Inkrafttreten des Gesetzes am 12. August 2021 und lösten das stufenweise Vorgehen und die Vorgaben aus 2015 vollständig ab. Es gilt seither das verschärzte Ziel einer paritätischen Besetzung mit Frauen und Männern unter den vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern in Gremien, in denen der Bund mindestens zwei Mitglieder bestimmt. Bei den Aufsichtsgremien ist das Ziel als Sollvorschrift verankert; bei den wesentlichen Gremien als Hinwirkungspflicht.

Der vorliegende Bericht informiert über die Entwicklung der Besetzungen der Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien im Zeitraum 31. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2024. Grundlage der Zusammenstellung und Auswertung zur Entwicklung des Frauen- und Männeranteils in den Gremien des Bundes sind die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 BGremBG gemeldeten Daten.

Die Institutionen des Bundes erfassen gemäß § 5 Absatz 1 BGremBG jährlich zum 31. Dezember

1. die Aufsichtsgremien und die wesentlichen Gremien, für die sie federführend zuständig sind,
2. die Zahl der vom Bund für die jeweiligen in Nummer 1 genannten Gremien zu bestimmenden Mitglieder,
3. die Anzahl der Frauen und Männer, die der Bund in den jeweiligen in Nummer 1 genannten Gremien bestimmt hat, und
4. die Veränderungen nach den Nummern 1 bis 3 im Vergleich zum Vorjahr.

Bis zum 31. März des Folgejahres haben die Institutionen des Bundes die Daten dem Statistischen Bundesamt zu melden und sie in übersichtlicher Form unter Beachtung des Datenschutzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen (§ 5 Absatz 2 BGremBG). Das Statistische Bundesamt erstellt die jährliche Gremienstatistik im Auftrag des BMBFSFJ auf der Grundlage der gemeldeten Daten.

III. Auswertung der Gremienbesetzungen des Bundes

Die Institutionen des Bundes haben zum Stichtag 31. Dezember 2024 insgesamt 626 Gremien gemeldet. Von diesen waren 399 Aufsichtsgremien und 227 wesentliche Gremien. In insgesamt 237 Gremien konnte der Bund jeweils ein Mitglied bestimmen. Davon waren 174 Aufsichtsgremien und 63 wesentliche Gremien. In 124 Gremien konnten jeweils zwei Mitglieder bestimmt werden, davon in 103 Aufsichtsgremien und 21 wesentlichen Gremien. In 265 Gremien konnte der Bund drei oder mehr Mitglieder bestimmen. Davon waren 122 Aufsichtsgremien und 143 wesentliche Gremien. Die Besetzungen dieser Gremien werden im Folgenden wegen der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben getrennt voneinander dargestellt. Außerdem werden die Entwicklungen der paritätischen Besetzung sowie der Frauenanteile in den Gremien seit dem Stichtag 31. Dezember 2020 dargestellt.

1. Aufsichtsgremien

Aufsichtsgremien sind gemäß § 3 Nummer 1 BGremBG Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie vergleichbare Aufsicht führende Organe ungeachtet ihrer Bezeichnung und Rechtsgrundlage, auch wenn deren Mitglieder durch Wahl bestimmt werden. Erfasst werden damit die Aufsichtsräte der juristischen Personen des Privatrechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts, und zwar unabhängig davon, ob sie gewählt oder von den Anteilseignern entsendet werden. Darüber hinaus erstreckt sich die Vorschrift auf solche Organe, die vergleichbare Funktionen wie Aufsichtsräte ausüben, wie etwa der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit oder der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 BGremBG regelt, dass in jedem Aufsichtsgremium mit mindestens zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern unter diesen Mitgliedern Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sein sollen. Wenn dem Bund eine ungerade Anzahl an Sitzen zusteht, so darf das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 BGremBG nur einen Sitz betragen. Diese Regelungen gelten für Neuwahlen, Berufungen und Entsendungen. Bestehende Mandate können bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden (§ 4 Absatz 2 BGremBG).

Die alte Fassung des BGremBG sah Stufenregelungen zur Steigerung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien vor, die sich nur auf die vom Bund zu bestimmenden Mitglieder bezogen und außerdem nur griffen, wenn der Bund drei oder mehr Mitglieder bestimmen konnte. Ab 1. Januar 2016 mussten mindestens 30 Prozent der durch den Bund zu bestimmenden Mitglieder Frauen und mindestens 30 Prozent Männer sein. Diese fixe Mindestquote von 30 Prozent sicherte eine Teilhabe des unterrepräsentierten Geschlechts, die geeignet war, maßgeblich auf die Arbeit und Entscheidungen der Aufsichtsgremien Einfluss zu nehmen. Seit dem 1. Januar 2018 war es

gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 BGremBG alte Fassung (a. F.) das Ziel, die Mindestanteile von 30 Prozent bei den Aufsichtsgremien auf 50 Prozent zu erhöhen.

Durch die Novellierung des BGremBG im Jahr 2021 erfolgte eine Verschärfung der Anforderungen. Die Parität unter den vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern in den Aufsichtsgremien sollte weiter gesteigert und abweichende Besetzungen sollten nur noch in begründeten Ausnahmefällen (eingeschränkte Ermessensausübung) zugelassen werden.

a) Aufsichtsgremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern

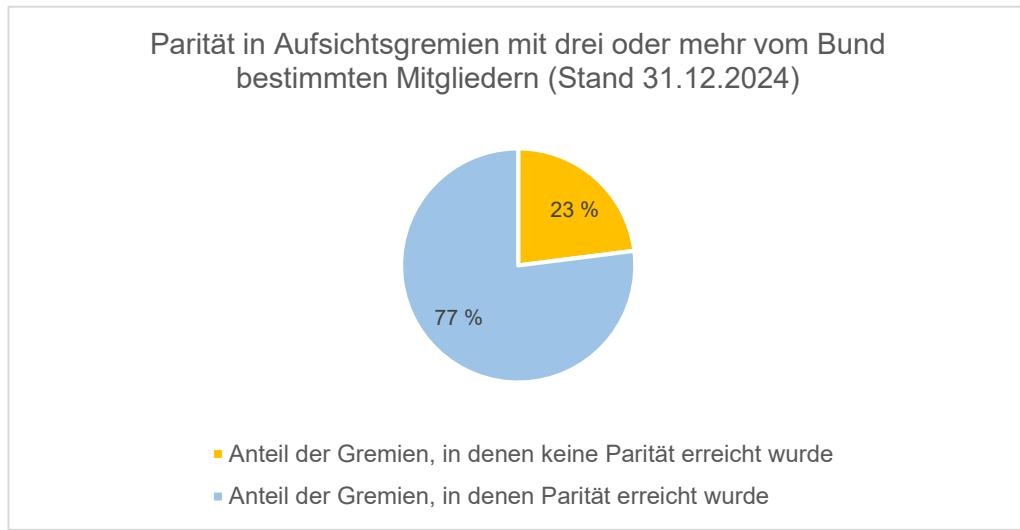
Tabelle 1 Aufsichtsgremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern

Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenanteil
Stand 31.12.2024	122	631	330	301	52,3 %
Stand 31.12.2023	125	655	335	320	51,1 %
Stand 31.12.2022	122	646	312	334	48,3 %
Stand 31.12.2021	109	559	273	286	48,8 %
Stand 31.12.2020	104	555	267	288	48,1 %

Die Entwicklung der Besetzung der Aufsichtsgremien mit drei und mehr Mitgliedern des Bundes vom 31. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2024 zeigt, dass sowohl die Anzahl der Gremien als auch die Anzahl der durch den Bund zu bestimmenden Mitglieder gestiegen ist. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurden insgesamt 104 Aufsichtsgremien gemeldet, in denen der Bund drei oder mehr Mitglieder bestimmen kann. Bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 erfolgte ein Zuwachs von 18 Gremien. Außerdem ist die Anzahl der durch den Bund zu bestimmenden Mitglieder von 555 (2020) auf 631 (2024) gestiegen.

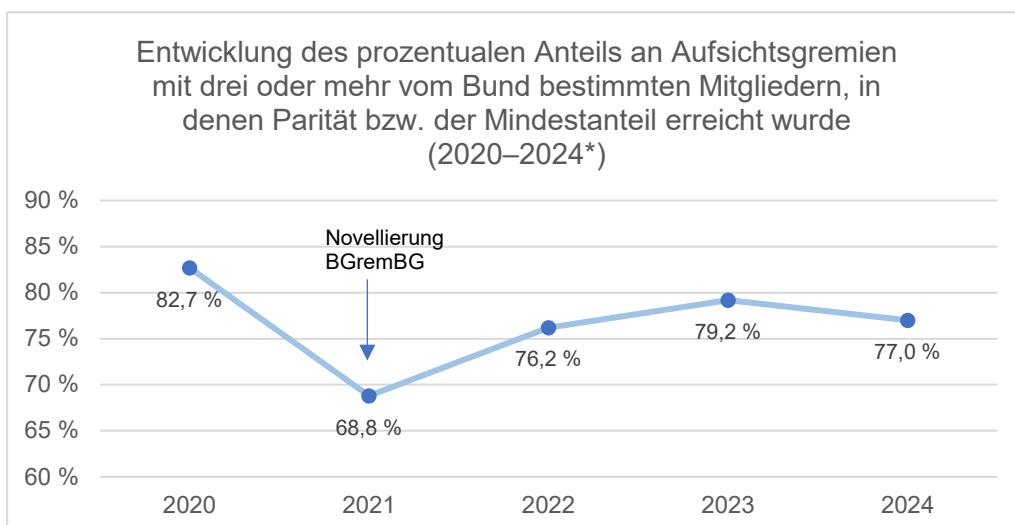
Zum Stichtag 31. Dezember 2024 wurden 122 Aufsichtsgremien gemeldet, in denen der Bund drei oder mehr Mitglieder bestimmen kann. Insgesamt kann der Bund in diesen Gremien 631 Mitglieder bestimmen. Für diese Gremien gelten die Vorgaben des BGremBG. 330 der Mitglieder waren Frauen (52,3 Prozent) und 301 waren Männer (47,7 Prozent). In 94 (77 Prozent) dieser Gremien wurde Parität unter den vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern erreicht. In 28 (23 Prozent) der Gremien ist dagegen noch keine Parität unter den vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern erreicht worden. In diesen Aufsichtsgremien sind mit Blick auf das Ziel von 50 Prozent für beide Geschlechter noch weitere Anstrengungen erforderlich. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Parität in den Aufsichtsgremien, in denen der Bund drei oder mehr Mitglieder bestimmen kann, zum Stichtag 31. Dezember 2024.

Abbildung 1 Parität in Aufsichtsgremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern (Stand 31.12.2024)



Bei der Betrachtung der prozentualen Entwicklung der Parität in Bezug auf die vom Bund zu bestimmenden Mitglieder in den Aufsichtsgremien mit drei oder mehr Mitgliedern ist festzustellen, dass der Anteil an Gremien, in denen Parität erreicht wurde, von 2021 bis 2023 von 68,8 Prozent auf fast 80 Prozent angestiegen, jedoch von 2023 bis 2024 wieder leicht auf 77 Prozent gesunken ist. Für das Jahr 2020 ist zu beachten, dass das BGremBG noch nicht novelliert war, weshalb die Vorgaben zur Parität noch keine Geltung hatten. Vielmehr sollte zu diesem Zeitpunkt noch ein Mindestanteil von 30 Prozent Frauen sowie Männern erreicht werden. Im Jahr 2020 lag der Anteil an Aufsichtsgremien mit drei oder mehr Mitgliedern, die diesen Mindestanteil erreichen konnten, bei 82,7 Prozent. Nachdem ab 2021 die neuen Vorgaben galten und die Gremien paritätisch besetzt werden mussten, ist der Anteil an Gremien, die diese neue Vorgabe erfüllten, zunächst auf 68,8 Prozent gesunken.

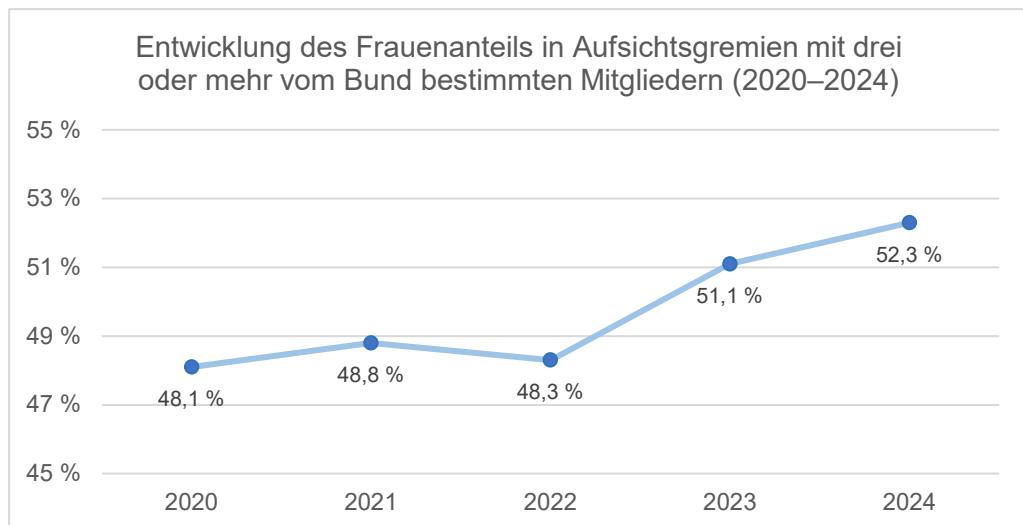
Abbildung 2 Entwicklung des prozentualen Anteils an Aufsichtsgremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern, in denen Parität bzw. der Mindestanteil erreicht wurde (2020–2024)



* 2020 galt noch die alte Fassung des BGremBG, und Aufsichtsgremien mit drei oder mehr Mitgliedern hatten Mindestanteile an Frauen und Männern zu erfüllen. Seit 2021 gilt die neue Fassung des BGremBG. Die Vorgaben gelten seitdem schon für Aufsichtsgremien ab zwei Mitgliedern, und eine paritätische Besetzung muss erfolgen. Das Absinken des Anteils im Jahr 2021 hängt mit den gesetzlichen Änderungen zusammen, die nicht direkt umgesetzt werden konnten, da bis August 2021 noch die alte Fassung des BGremBG Geltung hatte.

Des Weiteren kann von 2020 bis 2024 eine stetige Steigerung des Frauenanteils bei den vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern in diesen Aufsichtsgremien verzeichnet werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 lag der Frauenanteil bei 48,1 Prozent und konnte bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 auf 52,3 Prozent gesteigert werden. Die untenstehende Abbildung stellt die Entwicklung des Frauenanteils von 2020 bis 2024 dar.

Abbildung 3 Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern (2020–2024)



b) Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern

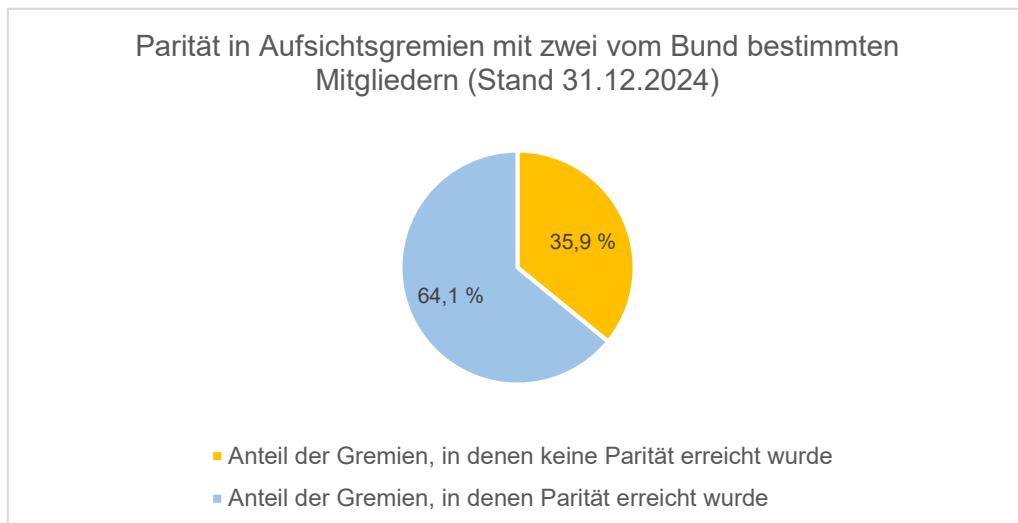
Tabelle 2 Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern

Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenanteil
Stand 31.12.2024	103	206	102	104	49,5 %
Stand 31.12.2023	104	208	105	103	50,5 %
Stand 31.12.2022	107	214	111	103	51,9 %
Stand 31.12.2021	106	212	97	115	45,8 %
Stand 31.12.2020	102	204	83	121	40,7 %

Die Entwicklung der Aufsichtsgremien mit jeweils zwei Mitgliedern des Bundes zeigt, dass die Anzahl der Gremien von 2020 bis 2024 kaum zugenommen hat. Während der Bund im Jahr 2020 in 102 Aufsichtsgremien Mitglieder bestimmen konnte, waren es im Jahr 2024 103 Aufsichtsgremien. In diesem Zeitraum sind keine großen Schwankungen der Gremienanzahl sowie der Mitgliederanzahl zu verzeichnen.

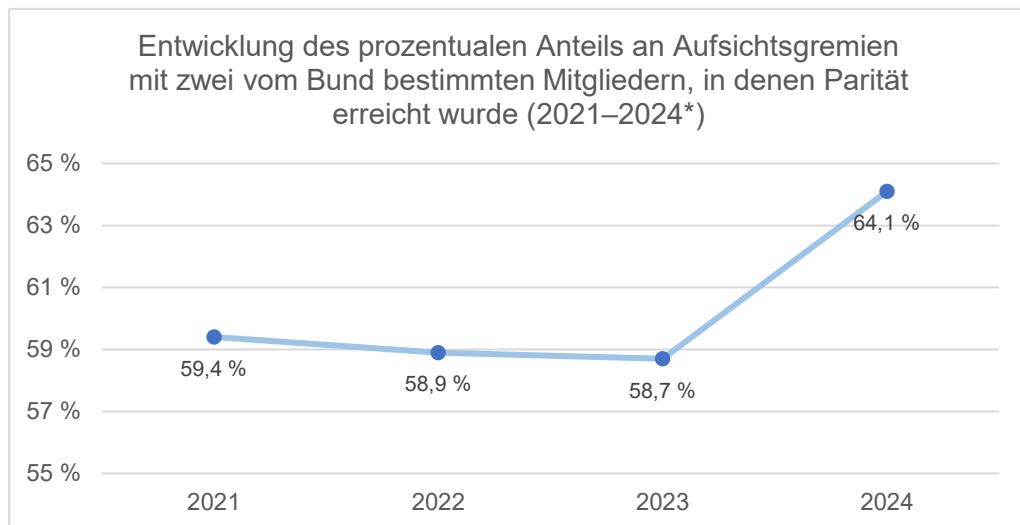
Für 103 Aufsichtsgremien mit jeweils zwei durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern galten zum Stichtag 31. Dezember 2024 die Vorgaben des BGremBG. Insgesamt konnte der Bund in diesen Gremien 206 Mitglieder bestimmen. 102 dieser Mitglieder waren Frauen (49,5 Prozent) und 104 waren Männer (50,5 Prozent). In 66 (64,1 Prozent) dieser Gremien wurde Parität erreicht. In 37 (35,9 Prozent) der Gremien ist dagegen noch keine Parität erreicht worden. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Parität in den Aufsichtsgremien, in denen der Bund zwei Mitglieder bestimmen kann, zum Stichtag 31. Dezember 2024.

Abbildung 4 Parität in Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern (Stand 31.12.2024)



Bei der Betrachtung der prozentualen Entwicklung der Parität in den Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern ist festzustellen, dass der Anteil an Gremien, in denen Parität unter diesen Mitgliedern erreicht wurde, im Gesamtzeitraum 2021 bis 2024 von 59,4 Prozent auf 64,1 Prozent gestiegen ist, während er von 2021 bis 2023 zunächst leicht gesunken war. Von 2023 bis 2024 erfolgte ein deutlicher Anstieg von 58,7 Prozent auf 64,1 Prozent. Jedoch ist der Anteil der Aufsichtsgremien mit drei oder mehr durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern, in denen Parität erreicht werden konnte, vergleichsweise höher. Für das Jahr 2020 kann bezüglich der Parität wie auch des Mindestanteils von Frauen und Männern in Aufsichtsgremien mit zwei durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern kein Vergleich stattfinden, da zu diesem Zeitpunkt das BGremBG noch in der alten Fassung galt und die Vorgaben zum Mindestanteil lediglich für Gremien mit drei oder mehr durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern Geltung hatten.

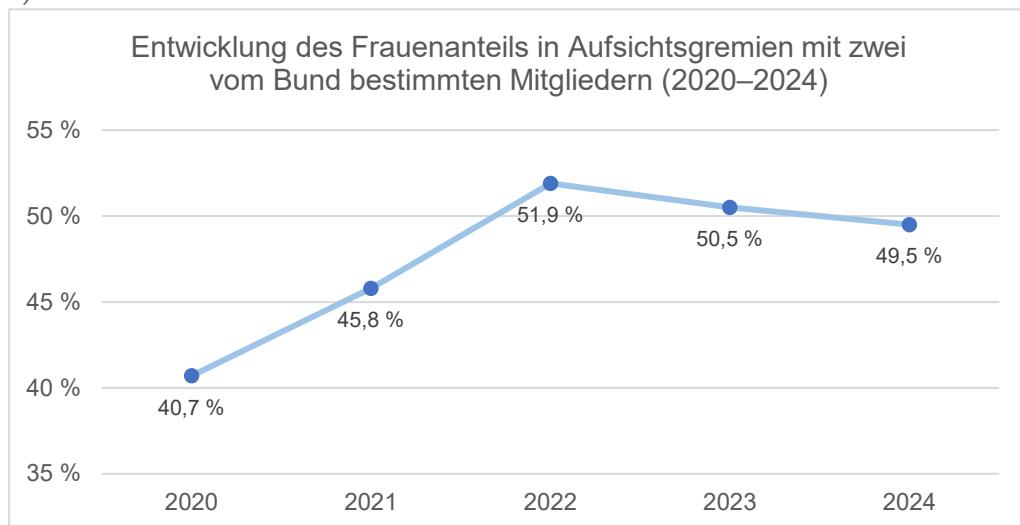
Abbildung 5 Entwicklung des prozentualen Anteils an Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern, in denen Parität erreicht wurde (2021–2024)



* Vor 2021 sah das BGremBG keine verpflichtenden Vorgaben bzw. Mindestanteile von Frauen und Männern für Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern vor.

Die Entwicklung des Frauenanteils in den Aufsichtsgremien, in denen der Bund zwei Mitglieder bestimmen kann, zeigt eine Steigerung des Anteils von 2020 (40,7 Prozent) bis 2022 (51,9 Prozent). In den Jahren 2023 und 2024 ist der Frauenanteil jedoch wieder leicht gesunken, lag 2023 aber dennoch bei 50,5 Prozent und 2024 bei 49,5 Prozent. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung des Frauenanteils von 2020 bis 2024.

Abbildung 6 Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern (2020–2024)



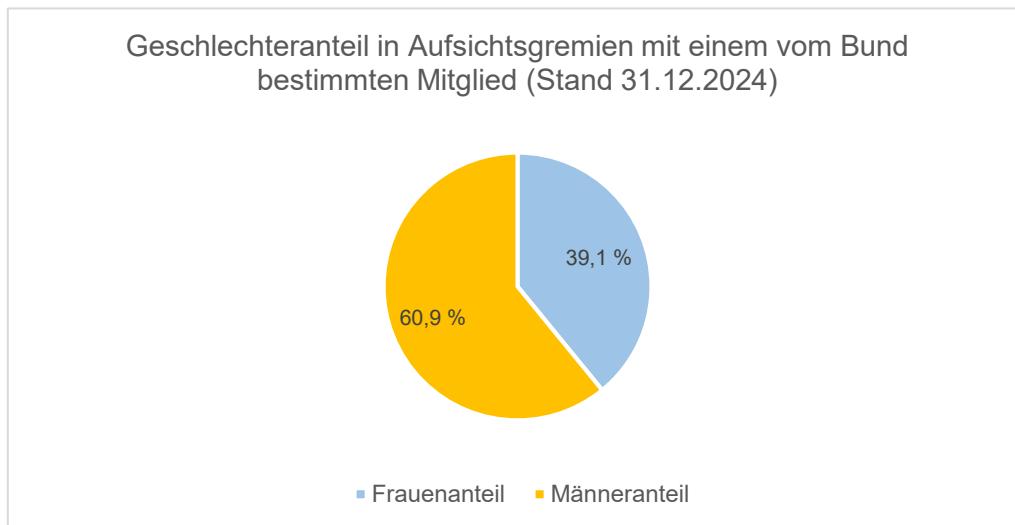
c) Aufsichtsgremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied

Tabelle 3 Aufsichtsgremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied

Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenanteil
Stand 31.12.2024	174	174	68	106	39,1 %
Stand 31.12.2023	169	169	64	105	37,9 %
Stand 31.12.2022	166	166	71	95	42,8 %
Stand 31.12.2021	169	169	69	100	40,8 %
Stand 31.12.2020	162	162	69	93	42,6 %

Der Bund kann zum Stichtag 31. Dezember 2024 in 174 Aufsichtsgremien jeweils ein Mitglied bestimmen. Auf diese Gremien findet das BGremBG jedoch keine Anwendung. Zum Stichtag waren in diesen Gremien 106 Männer (60,9 Prozent) und 68 Frauen (39,1 Prozent) vertreten. Es ergibt sich eine Unterrepräsentanz an Frauen. Die untenstehende Abbildung verdeutlicht den Frauen- sowie den Männeranteil in den Aufsichtsgremien des Bundes mit jeweils einem vom Bund bestimmten Mitglied.

Abbildung 7 Geschlechteranteil in Aufsichtsgremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied (Stand 31.12.2024)

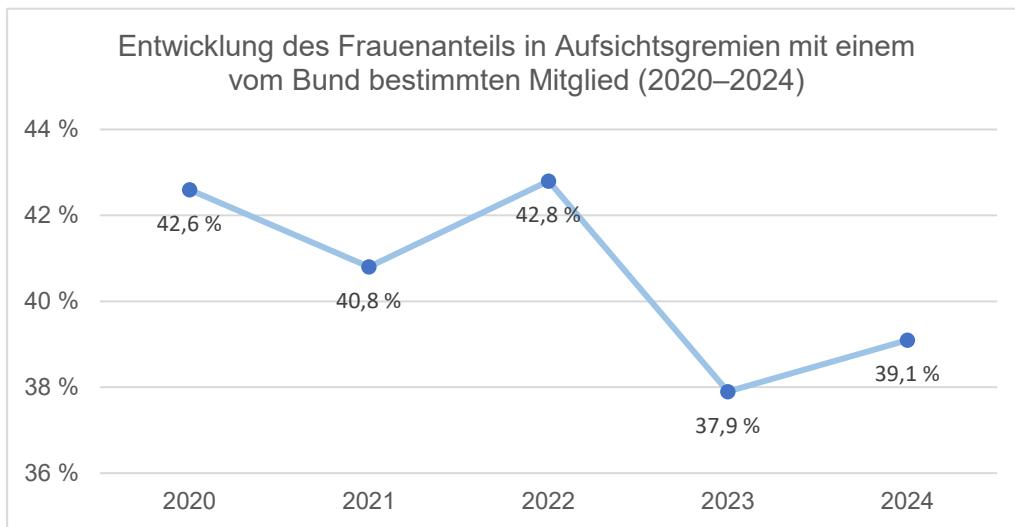


Die Anzahl der Aufsichtsgremien, in denen der Bund ein Mitglied bestimmen kann, hat sich von 2020 bis 2024 um zwölf Gremien erhöht. Im Jahr 2020 gab es 162 Gremien mit jeweils einem Mitglied des Bundes, und 2024 waren es 174.

Der Frauenanteil in diesen Gremien entwickelte sich im betrachteten Zeitraum von 2020 bis 2024 wechselhaft und ist insgesamt leicht gesunken. So lag der Frauenanteil im Jahr 2020 noch bei 42,6 Prozent und im Jahr 2024 bei 39,1 Prozent. Die nachfolgende Abbildung gibt einen genauen

Überblick über die Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien mit jeweils einem Mitglied des Bundes von 2020 bis 2024.

Abbildung 8 Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied (2020–2024)



Damit entsendet der Bund wesentlich häufiger einen Mann, wenn er nur ein Mitglied bestimmen kann. Diese Entwicklung ist trotz fehlender gesetzlicher Vorgabe kritisch zu sehen, zumal es insbesondere vom Stichtag 31. Dezember 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2023 einen auffälligen Rückgang um nahezu fünf Prozentpunkte gab.

d) Die Geschlechterverteilung in allen Aufsichtsgremien

Der Bund konnte zum Stichtag 31. Dezember 2024 in 399 Aufsichtsgremien insgesamt 1.011 Mitglieder bestimmen. Davon waren 500 Frauen (49,5 Prozent) und 511 Männer (50,5 Prozent). Die Anzahl der Aufsichtsgremien hat sich von 2020 bis 2024 um 31 erhöht. Auch die Anzahl der Mitglieder, die der Bund in diesen Gremien bestimmen kann, hat sich in diesem Zeitraum um 90 Mitglieder erhöht. Die nachfolgende Tabelle bietet eine zusammenfassende Übersicht über die Geschlechterverteilung in allen Aufsichtsgremien, in denen der Bund Mitglieder bestimmen kann, von 2020 bis 2024.

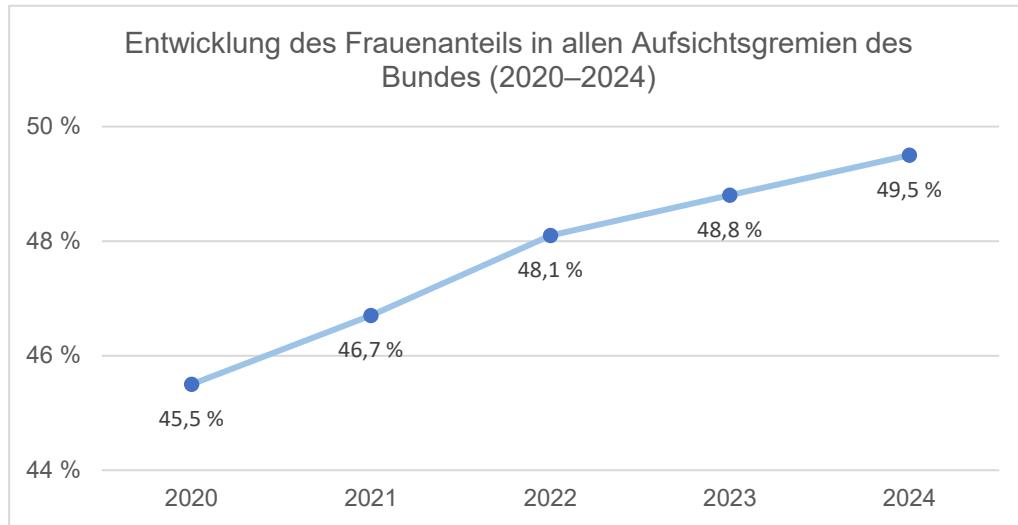
Tabelle 4 Geschlechterverteilung in allen Aufsichtsgremien (2020–2024)

	Stand	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauen-anteil
Aufsichtsgremien insgesamt	31.12.2024	399	1.011	500	511	49,5 %
	31.12.2023	398	1.032	504	528	48,8 %
	31.12.2022	395	1.026	494	532	48,1 %
	31.12.2021	384	940	439	501	46,7 %
	31.12.2020	368	921	419	502	45,5 %

	Stand	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauen- anteil
Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied	31.12.2024	174	174	68	106	39,1 %
	31.12.2023	169	169	64	105	37,9 %
	31.12.2022	166	166	71	95	42,8 %
	31.12.2021	169	169	69	100	40,8 %
	31.12.2020	162	162	69	93	42,6 %
Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern	31.12.2024	103	206	102	104	49,5 %
	31.12.2023	104	208	105	103	50,5 %
	31.12.2022	107	214	111	103	51,9 %
	31.12.2021	106	212	97	115	45,8 %
	31.12.2020	102	204	83	121	40,7 %
Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern	31.12.2024	122	631	330	301	52,3 %
	31.12.2023	125	655	335	320	51,1 %
	31.12.2022	122	646	312	334	48,3 %
	31.12.2021	109	559	273	286	48,8 %
	31.12.2020	104	555	267	288	48,1 %

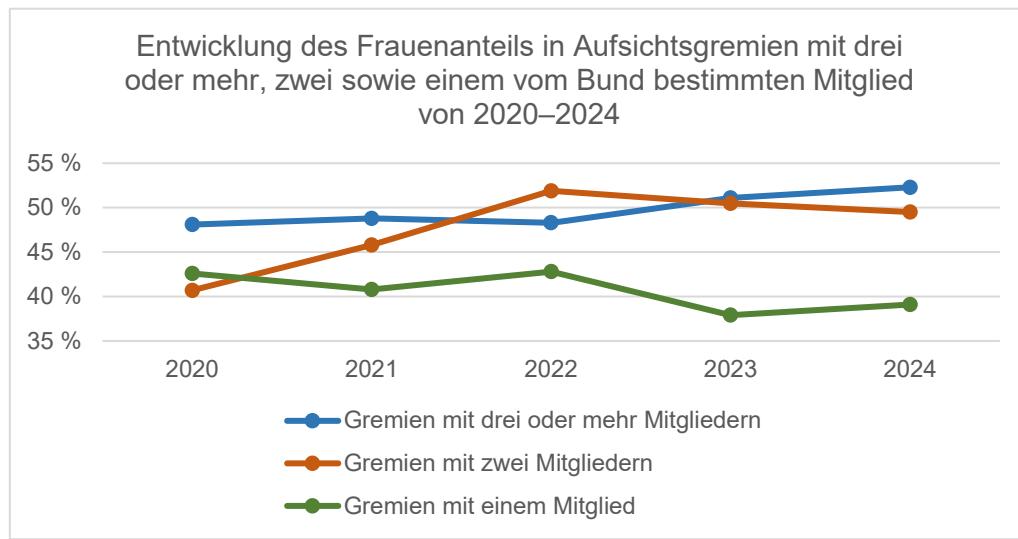
Beim Frauenanteil in allen Aufsichtsgremien, in denen der Bund Mitglieder bestimmen kann, kann von 2020 bis 2024 eine stetige Steigerung verzeichnet werden. Während der Frauenanteil im Jahr 2020 noch bei 45,5 Prozent lag, konnte der Anteil bis 2024 auf 49,5 Prozent gesteigert werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklungen des Frauenanteils in allen Aufsichtsgremien von 2020 bis 2024.

Abbildung 9 Entwicklung des Frauenanteils in allen Aufsichtsgremien des Bundes (2020–2024)



In der Gesamtbetrachtung aller Aufsichtsgremien ist der Frauenanteil unter den vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern zwar angestiegen, bei der vergleichsweisen Betrachtung der Aufsichtsgremien aufgeteilt nach der Mitgliederanzahl ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Lediglich in den Aufsichtsgremien mit drei oder mehr durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern ist weiterhin eine positive Entwicklung zu verzeichnen. In den Aufsichtsgremien mit zwei bzw. einem Mitglied des Bundes ist tendenziell eine negative Entwicklung festzustellen. In diesen Gremien ist der Frauenanteil seit 2022 gesunken. Daher sind an dieser Stelle weitere Anstrengungen erforderlich.

Abbildung 10 Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien mit drei oder mehr, zwei sowie einem vom Bund bestimmten Mitglied (2020–2024)



e) Die Aufsichtsgremien der einzelnen Institutionen des Bundes

Die einzelnen Institutionen des Bundes wiesen zum Stichtag 31. Dezember 2024 große Unterschiede in der Anzahl der ihnen zugeordneten Aufsichtsgremien sowie dem erreichten Frauenanteil auf. Bei der Betrachtung der Entwicklung des Frauenanteils von 2020 bis 2024 kann jedoch festgestellt werden, dass die einzelnen Institutionen des Bundes insgesamt eine positive

Entwicklung verzeichnen. Fast alle Institutionen konnten den Frauenanteil in ihren Aufsichtsgremien steigern.

Da in der nachstehenden Tabelle der durchschnittliche Frauenanteil in den Gremien der jeweiligen Institution des Bundes insgesamt betrachtet wird, sind hier keine Rückschlüsse auf den Frauenanteil in den einzelnen Aufsichtsgremien der Institutionen des Bundes möglich. Trotz eines Frauenanteils von insgesamt 50 Prozent können einzelne Aufsichtsgremien nicht geschlechterparitätisch besetzt sein, was nicht dem Ziel des Gesetzes entspräche. An der Gesamtentwicklung des Frauenanteils zeigt sich jedoch, dass die Institutionen des Bundes in der Regel insgesamt mehr Frauen in ihre Aufsichtsgremien entsenden, als dies noch 2020 der Fall war.

Nähere Informationen darüber, in wie vielen Aufsichtsgremien Parität erreicht wurde, finden sich in der jährlichen Information der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauenanteils in Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes des Bundes sowie der Unternehmen mit unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung des Bundes.

Tabelle 5 Aufsichtsgremien der einzelnen Institutionen des Bundes (2020–2024)

Institution	Stichtag	Gremien insgesamt	Mitglieder insgesamt	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenan teil
AA	31.12.2024	17	49	27	22	55,1 %
	31.12.2023	18	65	35	30	53,8 %
	31.12.2022	18	68	32	36	47,1 %
	31.12.2021	17	52	21	31	40,4 %
	31.12.2020	17	53	20	33	37,7 %
BKAmT	31.12.2024	1	8	4	4	50,0 %
	31.12.2023	-	-	-	-	-
	31.12.2022	-	-	-	-	-
	31.12.2021	1	6	3	3	50,0 %
	31.12.2020	-	-	-	-	-
BKM	31.12.2024	101	197	104	93	52,8 %
	31.12.2023	103	202	107	95	53,0 %
	31.12.2022	104	207	116	91	56,0 %
	31.12.2021	103	180	97	83	53,9 %
	31.12.2020	101	188	95	93	50,5 %

Institution	Stichtag	Gremien insgesamt	Mitglieder insgesamt	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenan teil
BMAS	31.12.2024	3	22	13	9	59,1 %
	31.12.2023	3	22	11	11	50,0 %
	31.12.2022	3	21	11	10	52,4 %
	31.12.2021	3	22	12	10	54,5 %
	31.12.2020	3	22	11	11	50,0 %
BMBF	31.12.2024	111	183	86	97	47,0 %
	31.12.2023	111	183	86	97	47,0 %
	31.12.2022	112	184	88	96	47,8 %
	31.12.2021	114	191	83	108	43,5 %
	31.12.2020	110	185	80	105	43,2 %
BMEL	31.12.2024	7	31	11	20	35,5 %
	31.12.2023	8	37	15	22	40,5 %
	31.12.2022	8	38	12	26	31,6 %
	31.12.2021	8	39	11	28	28,2 %
	31.12.2020	8	38	10	28	26,3 %
BMF	31.12.2024	19	71	36	35	50,7 %
	31.12.2023	19	71	36	35	50,7 %
	31.12.2022	19	67	32	35	47,8 %
	31.12.2021	21	73	36	37	49,3 %
	31.12.2020	18	65	30	35	46,2 %
BMFSFJ	31.12.2024	5	33	21	12	63,6 %
	31.12.2023	5	33	21	12	63,6 %
	31.12.2022	4	22	14	8	63,6 %
	31.12.2021	4	20	14	6	70,0 %
	31.12.2020	4	20	14	6	70,0 %
BMG	31.12.2024	11	15	5	10	33,3 %
	31.12.2023	12	16	9	7	56,3 %
	31.12.2022	11	16	9	7	56,3 %

Institution	Stichtag	Gremien insgesamt	Mitglieder insgesamt	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenan teil
	31.12.2021	9	13	9	4	69,2 %
	31.12.2020	11	15	10	5	66,7 %
BMI	31.12.2024	16	64	28	36	43,8 %
	31.12.2023	17	70	30	40	42,9 %
	31.12.2022	16	69	23	46	33,3 %
	31.12.2021	18	67	25	42	37,3 %
	31.12.2020	15	63	22	41	34,9 %
BMJ	31.12.2024	14	42	21	21	50,0 %
	31.12.2023	12	42	20	22	47,6 %
	31.12.2022	11	41	21	20	51,2 %
	31.12.2021	11	40	20	20	50,0 %
	31.12.2020	11	43	24	19	55,8 %
BMUV	31.12.2024	6	31	16	15	51,6 %
	31.12.2023	6	31	16	15	51,6 %
	31.12.2022	5	27	13	14	48,1 %
	31.12.2021	3	14	7	7	50,0 %
	31.12.2020	3	16	8	8	50,0 %
BMVg	31.12.2024	8	34	19	15	55,9 %
	31.12.2023	8	34	19	15	55,9 %
	31.12.2022	8	30	16	14	53,3 %
	31.12.2021	8	36	20	16	55,6 %
	31.12.2020	8	34	18	16	52,9 %
BMDV	31.12.2024	22	76	40	36	52,6 %
	31.12.2023	23	78	39	39	50,0 %
	31.12.2022	23	77	38	39	49,4 %
	31.12.2021	23	74	35	39	47,3 %
	31.12.2020	21	68	34	34	50,0 %
BMWK	31.12.2024	47	120	51	69	42,5 %

Institution	Stichtag	Gremien insgesamt	Mitglieder insgesamt	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenanteil
	31.12.2023	42	111	42	69	37,8 %
	31.12.2022	42	107	43	64	40,2 %
	31.12.2021	38	98	38	60	38,8 %
	31.12.2020	34	93	34	59	36,6 %
BMZ	31.12.2024	8	26	14	12	53,8 %
	31.12.2023	8	28	14	14	50,0 %
	31.12.2022	8	32	17	15	53,1 %
	31.12.2021	3	15	8	7	53,3 %
	31.12.2020	4	18	9	9	50,0 %
BMWSB	31.12.2024	3	9	4	5	44,4 %
	31.12.2023	3	9	4	5	44,4 %
	31.12.2022	3	15	4	11	26,7 %
	31.12.2021	-	-	-	-	-
	31.12.2020	-	-	-	-	-

2. Wesentliche Gremien

Wesentliche Gremien sind gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe a BGremBG zum einen Gremien, bei denen die Bundesregierung als Gesamtheit die Bestimmung mindestens eines Mitglieds zu beschließen oder zur Kenntnis zu nehmen hat. Damit sind alle Gremien, deren Besetzungsvorgänge kabinettrelevant sind, als wesentliche Gremien einzustufen (ausgenommen Aufsichtsgremien). Zum anderen sind Gremien nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b BGremBG wesentlich, die wegen ihrer besonderen tatsächlichen, wissenschaftlichen oder zukunftsrelevanten Bedeutung von den Institutionen des Bundes nach Nummer 3 als wesentliche Gremien bestimmt worden sind.

Die Begriffsbestimmung betrifft all jene Gremien, die aufgrund ihrer Vielfalt nicht einheitlich definiert werden können. In der ersten Alternative wird auf den formalen Aspekt der Kabinettrelevanz abgestellt. Diese ist Ausdruck der politischen Bedeutung des Gremiums und begründet damit seine Wesentlichkeit. In der zweiten Alternative ergibt sich die Wesentlichkeit des Gremiums aus seiner besonderen Bedeutsamkeit und folglich der Bestimmung durch die für das Gremium zuständige Institution des Bundes als wesentliches Gremium.

In wesentlichen Gremien haben die Institutionen des Bundes gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 BGremBG darauf hinzuwirken, dass eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern nach den Sätzen 1 und 2, die als Vorgabe für die Aufsichtsgremien gilt, geschaffen oder erhalten wird. Demnach muss in jedem wesentlichen Gremium mit mindestens zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern darauf hingewirkt werden, dass unter den vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Sofern dem Bund eine ungerade Anzahl an Sitzen zusteht, darf das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern nur einen Sitz betragen. Diese Regelung gilt gemäß § 4 Absatz 2 BGremBG für Neuwahlen, Berufungen und Entsendungen. Bestehende Mandate können bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden.

Die Hinwirkungspflicht für die Erreichung einer paritätischen Vertretung war für wesentliche Gremien mit mindestens drei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern bereits in der alten Fassung des BGremBG enthalten. Seit 2021 fallen auch wesentliche Gremien mit nur zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern unter die Vorgabe der Hinwirkungspflicht.

a) Wesentliche Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern

Tabelle 6 Wesentliche Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern

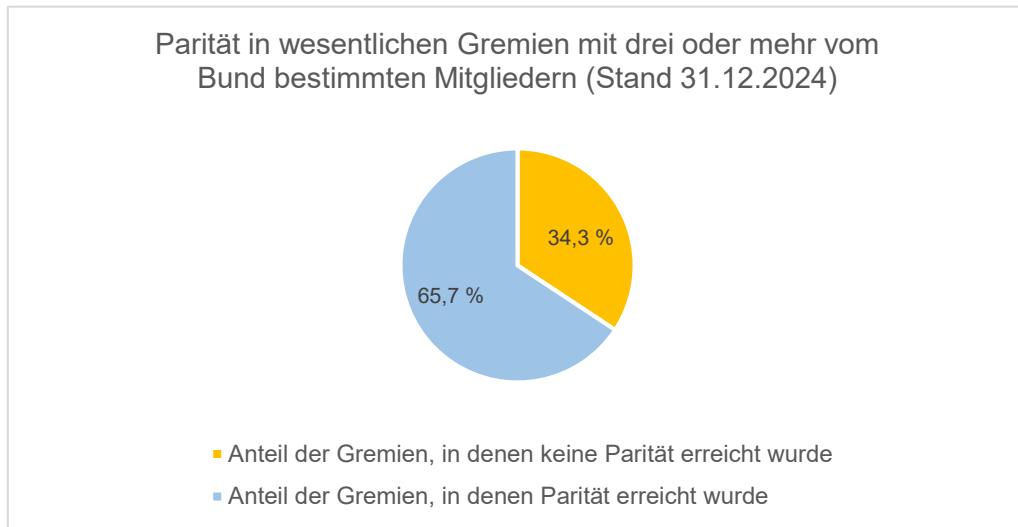
Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenanteil
Stand 31.12.2024	143	1.530	764	766	49,9 %
Stand 31.12.2023	144	1.562	791	771	50,6 %
Stand 31.12.2022	140	1.518	744	774	49,0 %
Stand 31.12.2021	138	1.452	723	729	49,8 %
Stand 31.12.2020	140	1.524	733	791	48,1 %

Die Entwicklung der Besetzung der wesentlichen Gremien mit drei und mehr Mitgliedern des Bundes vom 31. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2024 zeigt, dass die Anzahl der Gremien sowie die Anzahl der durch den Bund bestimmten Mitglieder nur geringfügig angestiegen sind. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurden insgesamt 140 wesentliche Gremien gemeldet, in denen der Bund drei oder mehr Mitglieder bestimmen kann. Bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 erfolgte ein Zuwachs von drei Gremien. Außerdem ist die Anzahl der durch den Bund bestimmten Mitglieder von 1.524 (2020) auf 1.530 (2024) angestiegen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 wurden 143 wesentliche Gremien gemeldet, in denen der Bund drei oder mehr Mitglieder bestimmen kann. Insgesamt kann der Bund in diesen Gremien 1.530

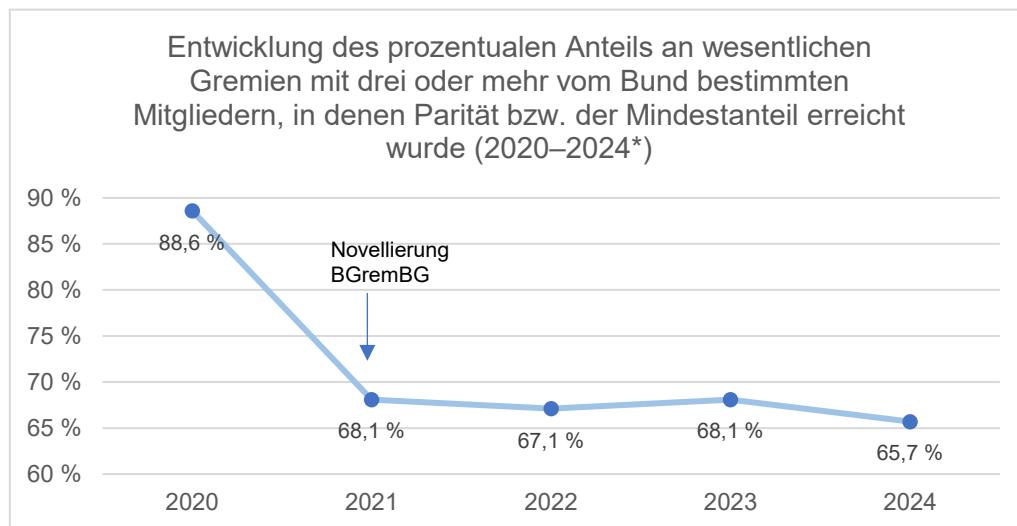
Mitglieder bestimmen. Für diese Gremien gelten die Vorgaben des BGremBG. 764 der vom Bund zu bestimmenden Mitglieder waren Frauen (49,9 Prozent) und 766 waren Männer (50,1 Prozent). In 94 (65,7 Prozent) dieser Gremien wurde Parität erreicht. In 49 (34,3 Prozent) der Gremien ist dagegen noch keine Parität erreicht worden. In diesen Gremien sind hinsichtlich der Parität noch weitere Anstrengungen erforderlich. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Parität in den wesentlichen Gremien, in denen der Bund drei oder mehr Mitglieder bestimmen kann, zum Stichtag 31. Dezember 2024.

Abbildung 11 Parität in wesentlichen Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern (Stand 31.12.2024)



Die prozentuale Entwicklung der Parität in Bezug auf die vom Bund bestimmten Mitglieder in den wesentlichen Gremien mit drei oder mehr Mitgliedern zeigt, dass der Anteil an Gremien, in denen Parität erreicht wurde, von 2021 bis 2023 von 68,1 Prozent auf 65,7 Prozent gesunken ist. Für das Jahr 2020 ist zu beachten, dass das BGremBG noch nicht novelliert war, weshalb die Vorgaben zur Parität noch keine Geltung hatten. Vielmehr sollte zu diesem Zeitpunkt noch ein Mindestanteil von 30 Prozent Frauen sowie Männern erreicht werden. Im Jahr 2020 lag der Anteil an wesentlichen Gremien mit drei oder mehr Mitgliedern, die diesen Mindestanteil erreichen konnten, bei 88,6 Prozent. Nachdem ab 2021 die neuen Vorgaben galten und die Gremien paritätisch besetzt werden sollten, ist der Anteil an Gremien, die diese neue Vorgabe erfüllten, auf 68,1 Prozent gesunken und bis 2024 nicht mehr angestiegen.

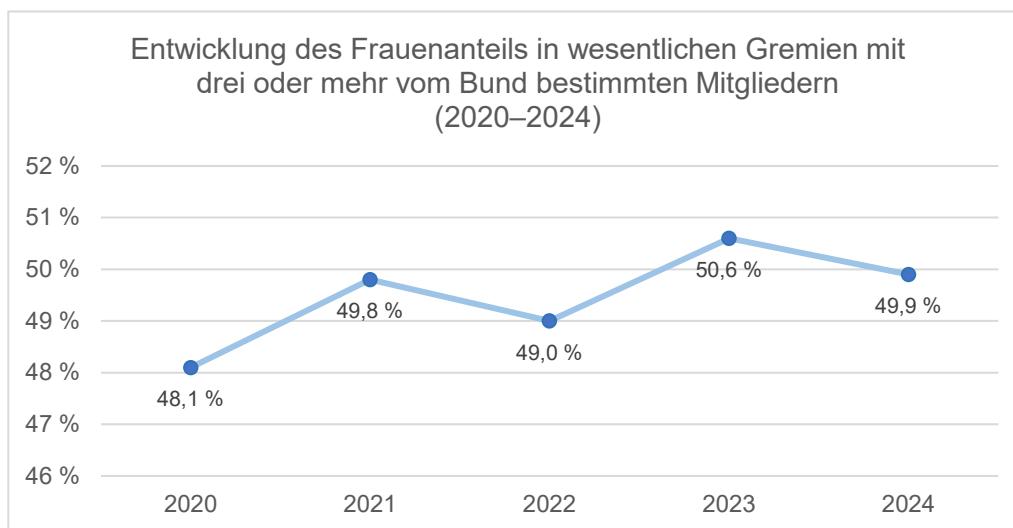
Abbildung 12 Entwicklung des prozentualen Anteils an wesentlichen Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern, in denen Parität bzw. der Mindestanteil erreicht wurde (2020–2024)



--* 2020 hatte noch die alte Fassung des BGremBG Geltung, und für wesentliche Gremien galt die Hinwirkungspflicht. Seit 2021 gilt die neue Fassung des BGremBG und es soll weiterhin auf eine paritätische Besetzung hingewirkt werden. Die Vorgaben gelten jedoch schon für wesentliche Gremien ab zwei Mitgliedern. Das Absinken des Anteils im Jahr 2021 hängt mit den gesetzlichen Änderungen zusammen, die nicht direkt umgesetzt werden konnten, da bis August 2021 noch die alte Fassung des BGremBG Geltung hatte.

Außerdem ist der Frauenanteil in den wesentlichen Gremien mit drei oder mehr durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern von 2020 bis 2024 nur sehr leicht angestiegen und nahezu auf gleichem Niveau. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 lag der Frauenanteil bei 48,1 Prozent und konnte bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 auf 49,9 Prozent gesteigert werden. Von 2023 bis 2024 ist der Anteil jedoch leicht von 50,6 Prozent auf 49,9 Prozent gesunken. Die untenstehende Abbildung stellt die Entwicklung des Frauenanteils von 2020 bis 2024 dar.

Abbildung 13 Entwicklung des Frauenanteils in wesentlichen Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern (2020–2024)



b) Wesentliche Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern

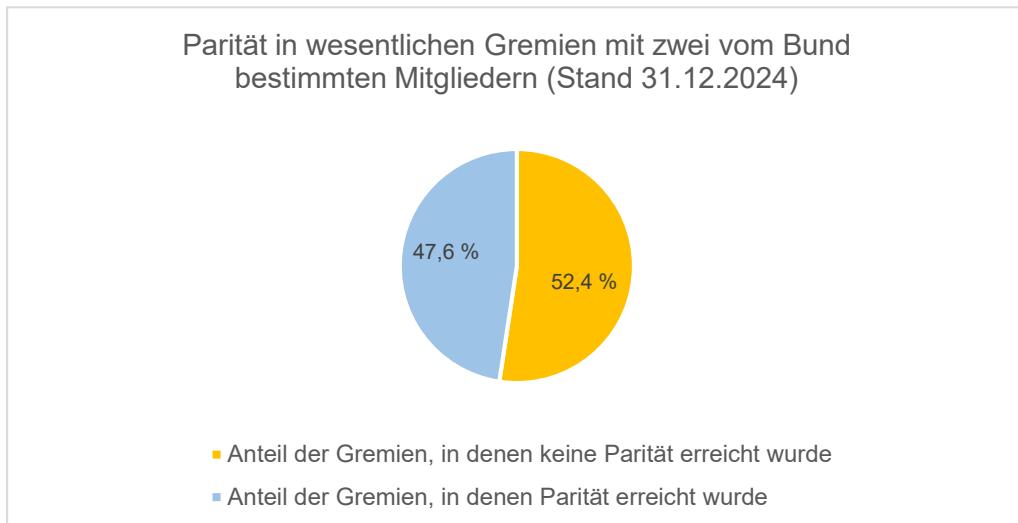
Tabelle 7 Wesentliche Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern (2020–2024)

Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenanteil
Stand 31.12.2024	21	42	18	24	42,9 %
Stand 31.12.2023	21	42	21	21	50 %
Stand 31.12.2022	21	42	20	22	47,6 %
Stand 31.12.2021	17	34	18	16	52,9 %
Stand 31.12.2020	17	34	16	18	47,1 %

Die Entwicklung der wesentlichen Gremien mit zwei Mitgliedern des Bundes zeigt, dass die Anzahl der Gremien von 2020 bis 2024 kaum zugenommen hat. Während der Bund im Jahr 2020 in 17 wesentlichen Gremien Mitglieder bestimmen konnte, waren es im Jahr 2024 21 wesentliche Gremien. Die Anzahl der Mitglieder, die der Bund bestimmen kann, ist bis 2024 auf 42 angestiegen. 18 dieser Mitglieder waren Frauen (42,9 Prozent) und 24 waren Männer (57,1 Prozent). In zehn (47,6 Prozent) dieser Gremien wurde Parität erreicht. In elf (52,4 Prozent) der Gremien ist dagegen noch keine Parität erreicht worden. Somit lässt sich festhalten, dass mehr als die Hälfte der wesentlichen Gremien mit zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern nicht paritätisch unter diesen Mitgliedern besetzt ist. Dieses Ergebnis sollte kritisch in den Blick genommen werden. Hier sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die verbleibenden elf Gremien dem Ziel des Bundesgremienbesetzungsgegesetzes entsprechend paritätisch zu besetzen.

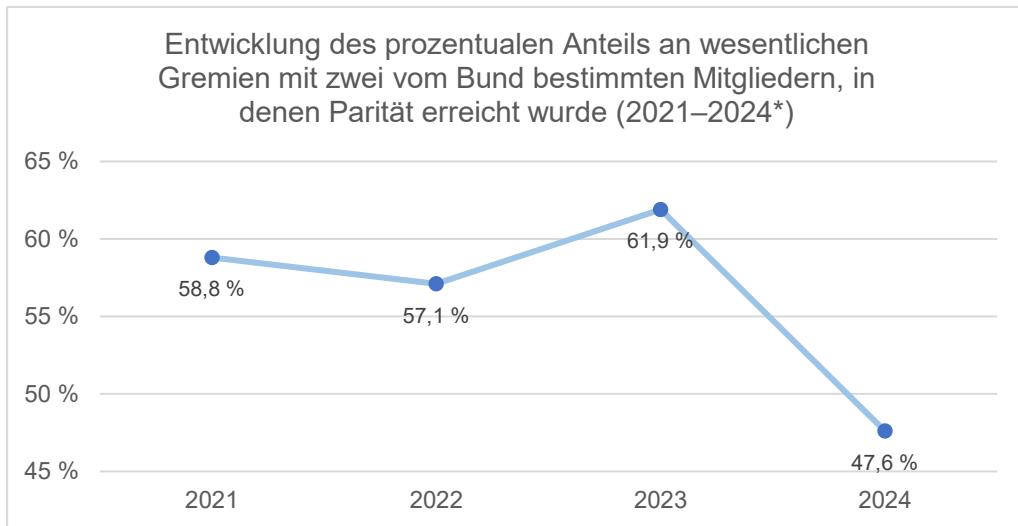
Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Parität in den wesentlichen Gremien, in denen der Bund zwei Mitglieder bestimmen kann, zum Stichtag 31. Dezember 2024.

Abbildung 14 Parität in wesentlichen Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern (Stand 31.12.2024)



Bei der Betrachtung der prozentualen Entwicklung der Parität in den wesentlichen Gremien mit zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern ist festzustellen, dass der Anteil an Gremien, in denen Parität erreicht wurde von 2021 bis 2023 von 58,8 Prozent auf 47,6 Prozent gesunken ist. Auffällig ist vor allem die sehr starke Abnahme an wesentlichen Gremien mit zwei Mitgliedern, in denen eine Parität erreicht werden konnte, von 2023 bis 2024. In diesem Zeitraum ist der Anteil an Gremien mit paritätischer Besetzung von 61,9 Prozent auf 47,6 Prozent gesunken. Das heißt, dass zum Stichtag 31. Dezember 2024 in mehr als der Hälfte der wesentlichen Gremien mit zwei durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern eine Besetzung nur durch Männer oder Frauen erfolgt ist. Für das Jahr 2020 kann bezüglich der Parität wie auch des Mindestanteils von Frauen und Männern in wesentlichen Gremien mit zwei durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern kein Vergleich stattfinden, da zu diesem Zeitpunkt das BGremBG noch in der alten Fassung galt und die Vorgaben zum Mindestanteil lediglich für Gremien mit drei oder mehr durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern Geltung hatten.

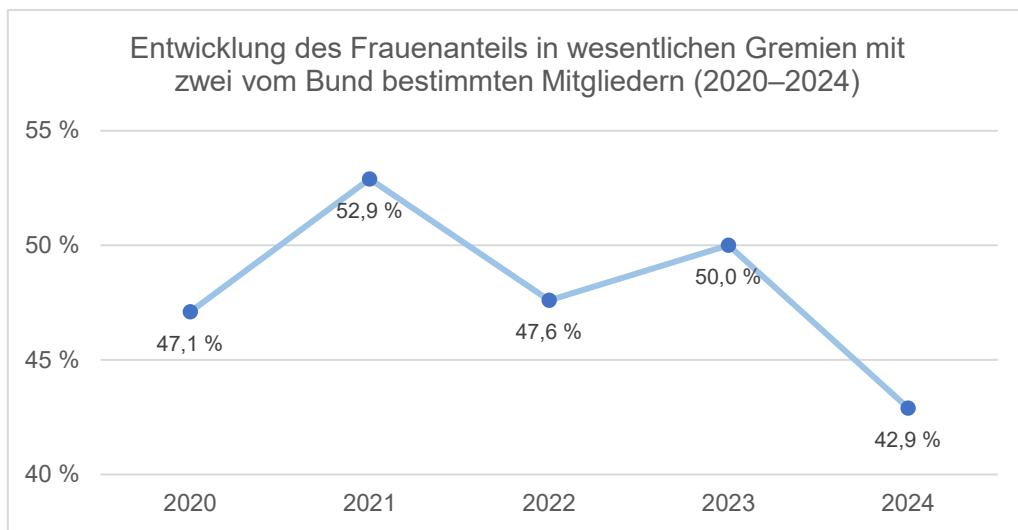
Abbildung 15 Entwicklung des prozentualen Anteils an wesentlichen Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern, in denen Parität erreicht wurde (2021–2024)



* Vor 2021 sah das BGremBG keine verpflichtenden Vorgaben bzw. Mindestanteile von Frauen und Männern in Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern vor.

Die Entwicklung des Frauenanteils in den wesentlichen Gremien, in denen der Bund zwei Mitglieder bestimmen kann, zeigt ebenfalls eine Abnahme des Anteils. Dieser ist von 2020 bis 2023 zwar von 47,1 Prozent auf 50 Prozent gestiegen, jedoch von 2023 bis 2024 stark auf 42,9 Prozent gesunken. Frauen sind in diesen Gremien somit unter den vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern unterrepräsentiert. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung des Frauenanteils von 2020 bis 2024.

Abbildung 16 Entwicklung des Frauenanteils in wesentlichen Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern (2020–2024)



Die Auswertungen zeigen, dass in den wesentlichen Gremien mit zwei durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern großer Handlungsbedarf in Bezug auf eine paritätische Besetzung besteht. Die Daten zeigen in diesen Gremien eine Abnahme der Gremienanzahl, in denen eine paritätische Besetzung erreicht werden konnte, sowie einen sinkenden Frauenanteil. Einer weiteren Abnahme muss entgegengewirkt werden.

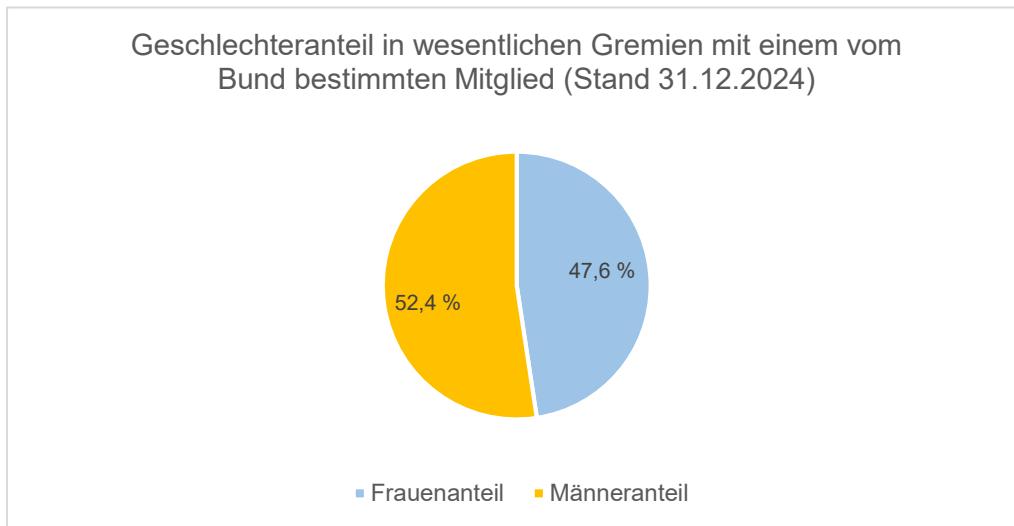
c) Wesentliche Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied

Tabelle 8 Wesentliche Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied

Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenanteil
Stand 31.12.2024	63	63	30	33	47,6 %
Stand 31.12.2023	52	52	24	28	46,2 %
Stand 31.12.2022	54	54	22	32	40,7 %
Stand 31.12.2021	51	51	18	33	35,3 %
Stand 31.12.2020	48	48	16	32	33,3 %

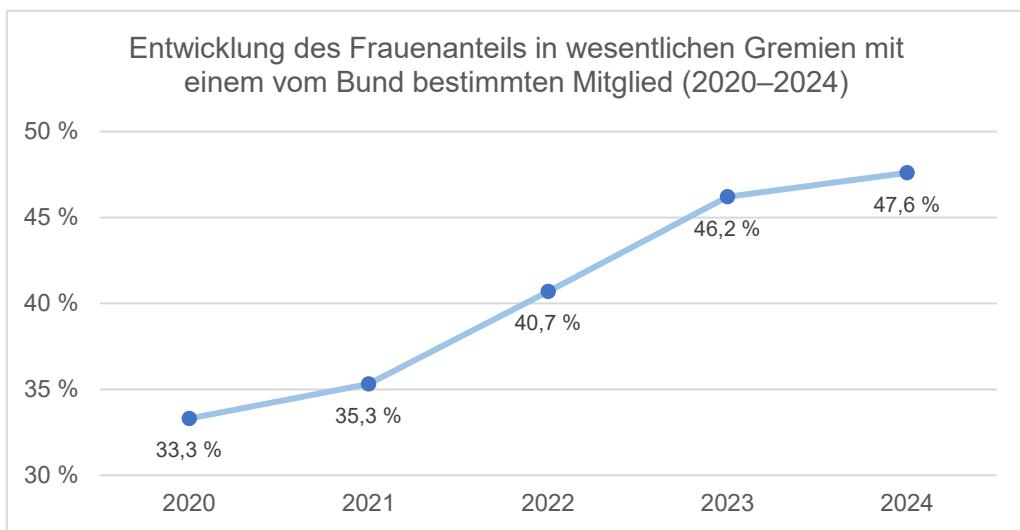
Der Bund kann zum Stichtag 31. Dezember 2024 in 63 wesentlichen Gremien jeweils ein Mitglied bestimmen. Für diese Gremien findet das BGremBG jedoch keine Anwendung. Zum Stichtag waren in diesen Gremien 33 Männer (52,4 Prozent) und 30 Frauen (47,6 Prozent) vertreten. Die untenstehende Abbildung verdeutlicht den Frauen- sowie Männeranteil in den wesentlichen Gremien des Bundes mit jeweils einem Mitglied.

Abbildung 17 Geschlechteranteil in wesentlichen Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied (Stand 31.12.2024)



Die Anzahl der wesentlichen Gremien, in denen der Bund ein Mitglied bestimmen kann, hat sich von 2020 bis 2024 um 15 Gremien erhöht. Im Jahr 2020 gab es 48 Gremien mit jeweils einem Mitglied des Bundes, und 2024 waren es 63. Der Frauenanteil in diesen Gremien ist von 2020 bis 2024 kontinuierlich angestiegen. Der Anteil lag im Jahr 2020 noch bei niedrigen 33,3 Prozent und ist bis 2024 auf 47,6 Prozent angestiegen. Die nachfolgende Abbildung gibt einen genauen Überblick über die Entwicklung des Frauenanteils in den wesentlichen Gremien mit jeweils einem Mitglied des Bundes von 2020 bis 2024.

Abbildung 18 Entwicklung des Frauenanteils in wesentlichen Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied (2020–2024)



d) Die Geschlechterverteilung in allen wesentlichen Gremien

Der Bund konnte zum Stichtag 31. Dezember 2024 in 227 wesentlichen Gremien insgesamt 1.635 Mitglieder bestimmen. Davon waren 812 Frauen (49,7 Prozent) und 823 Männer (50,3 Prozent). Die Anzahl der wesentlichen Gremien hat sich von 2020 bis 2024 um 22 erhöht. Auch die Anzahl der Mitglieder, die der Bund in diesen Gremien bestimmen kann, hat sich in diesem Zeitraum um 29 Mitglieder erhöht. Die nachfolgende Tabelle bietet eine zusammenfassende Übersicht über die Geschlechterverteilung in allen wesentlichen Gremien des Bundes von 2020 bis 2024.

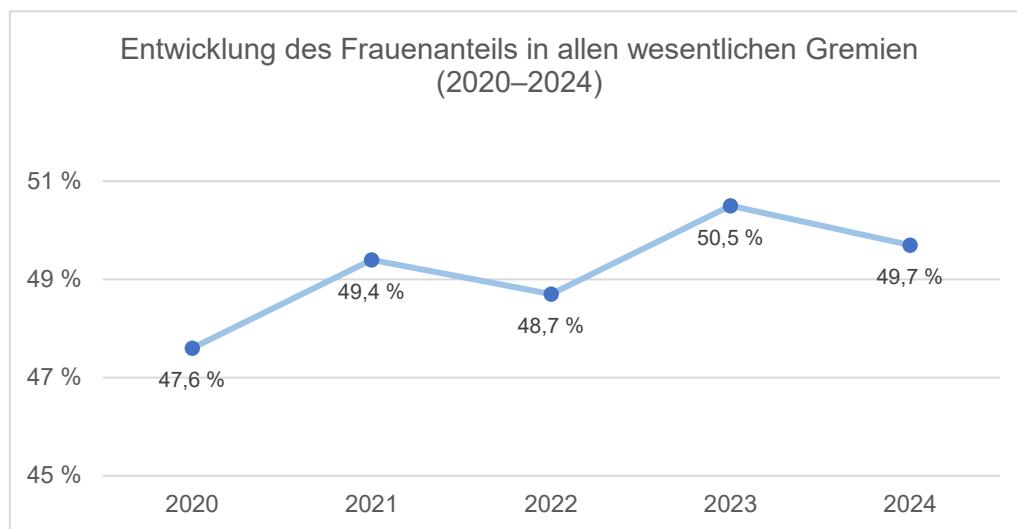
Tabelle 9 Geschlechterverteilung in allen wesentlichen Gremien (2020–2024)

	Stand	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauen-anteil
Wesentliche Gremien insgesamt	31.12.2024	227	1.635	812	823	49,7 %
	31.12.2023	217	1.656	836	820	50,5 %
	31.12.2022	215	1.614	786	828	48,7 %
	31.12.2021	206	1.537	759	778	49,4 %
	31.12.2020	205	1.606	765	841	47,6 %
Gremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied	31.12.2024	63	63	30	33	47,6 %
	31.12.2023	52	52	24	28	46,2 %
	31.12.2022	54	54	22	32	40,7 %
	31.12.2021	51	51	18	33	35,3 %
	31.12.2020	48	48	16	32	33,3 %

	Stand	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenanteil
Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern	31.12.2024	21	42	18	24	42,9 %
	31.12.2023	21	42	21	21	50,0 %
	31.12.2022	21	42	20	22	47,6 %
	31.12.2021	17	34	18	16	52,9 %
	31.12.2020	17	34	16	18	47,1 %
Gremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern	31.12.2024	143	1.530	764	766	49,9 %
	31.12.2023	144	1.562	791	771	50,6 %
	31.12.2022	140	1.518	744	774	49,0 %
	31.12.2021	138	1.452	723	729	49,8 %
	31.12.2020	140	1.524	733	791	48,1 %

Beim Frauenanteil in allen wesentlichen Gremien des Bundes kann von 2020 bis 2024 eine Steigerung mit zwischenzeitlich leichten Schwankungen verzeichnet werden. Während der Frauenanteil im Jahr 2020 noch bei 47,6 Prozent lag, konnte der Anteil bis 2024 auf 49,7 Prozent gesteigert werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklungen des Frauenanteils in allen wesentlichen Gremien von 2020 bis 2024.

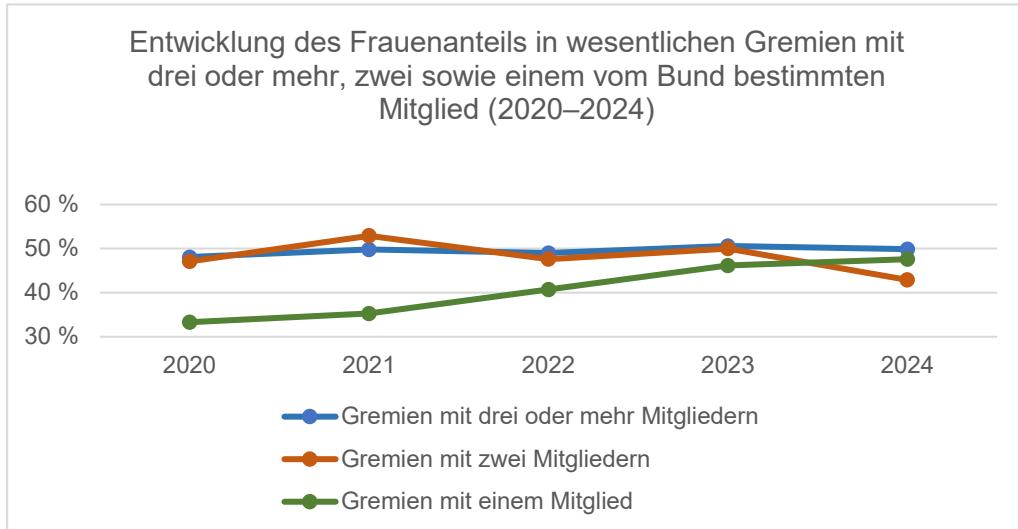
Abbildung 19 Entwicklung des Frauenanteils in allen wesentlichen Gremien (2020–2024)



In der Gesamtbetrachtung aller wesentlichen Gremien ist der Frauenanteil des Bundes von 2020 bis 2024 zwar angestiegen, bei der vergleichsweisen Betrachtung der wesentlichen Gremien aufgeteilt nach der Mitgliederanzahl ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Bei den Gremien mit drei und mehr Mitgliedern ist ein kontinuierlicher leichter Anstieg des Frauenanteils zu beobachten. Bei den Gremien mit nur einem Mitglied des Bundes ist ein stärkerer Anstieg des Frauenanteils

festzustellen. Lediglich in den wesentlichen Gremien mit zwei durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern ist eine uneindeutige Entwicklung sowie seit 2023 eine Abnahme des Frauenanteils zu verzeichnen. Daher sind an dieser Stelle weitere Anstrengungen erforderlich.

Abbildung 20 Entwicklung des Frauenanteils in wesentlichen Gremien mit drei oder mehr, zwei sowie einem vom Bund bestimmten Mitglied (2020–2024)



e) Die wesentlichen Gremien der Institutionen des Bundes

Die einzelnen Institutionen des Bundes wiesen zum Stichtag 31. Dezember 2024 Unterschiede in der Anzahl der ihnen zugeordneten wesentlichen Gremien sowie dem erreichten Frauenanteil auf. Bei der Betrachtung der Entwicklung des Frauenanteils von 2020 bis 2024 kann jedoch festgestellt werden, dass die Institutionen des Bundes insgesamt eine positive Entwicklung verzeichnen können und der Frauenanteil immer zwischen 40 und 60 Prozent lag. Fast alle Institutionen konnten ihren Frauenanteil in den wesentlichen Gremien seit 2020 steigern. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss darüber.

Da in der nachstehenden Tabelle der durchschnittliche Frauenanteil in den Gremien der jeweiligen Institution des Bundes insgesamt betrachtet wird, sind hier keine Rückschlüsse auf den Frauenanteil in den einzelnen wesentlichen Gremien möglich. Trotz eines Frauenanteils von insgesamt 50 Prozent können einzelne wesentliche Gremien nicht geschlechterparitätisch besetzt sein. An der Gesamtentwicklung des Frauenanteils zeigt sich jedoch, dass die Institutionen des Bundes in der Regel insgesamt mehr Frauen in die wesentlichen Gremien entsenden, als dies noch 2020 der Fall war.

Nähere Informationen darüber, in wie vielen wesentlichen Gremien Parität erreicht wurde, finden sich in der jährlichen Information der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauenanteils in Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes des Bundes sowie der Unternehmen mit unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung des Bundes.

Tabelle 10 Wesentliche Gremien der Institutionen des Bundes (2020–2024)

Institution	Stichtag	Gremien insgesamt	Mitglieder insgesamt	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenan teil
AA	31.12.2024	9	41	20	21	48,8 %
	31.12.2023	7	24	10	14	41,7 %
	31.12.2022	7	24	11	13	45,8 %
	31.12.2021	5	20	10	10	50,0 %
	31.12.2020	5	21	10	11	47,6 %
BKAmt	31.12.2024	2	23	14	9	60,9 %
	31.12.2023	2	22	14	8	63,6 %
	31.12.2022	3	39	16	23	41,0 %
	31.12.2021	4	50	21	29	42,0 %
	31.12.2020	4	49	21	28	42,9 %
BKM	31.12.2024	27	86	38	48	44,2 %
	31.12.2023	28	94	42	52	44,7 %
	31.12.2022	28	90	42	48	46,7 %
	31.12.2021	29	89	41	48	46,1 %
	31.12.2020	28	89	39	50	43,8 %
BMAS	31.12.2024	7	50	25	25	50,0 %
	31.12.2023	8	60	31	29	51,7 %
	31.12.2022	9	59	28	31	47,5 %
	31.12.2021	9	54	26	28	48,1 %
	31.12.2020	9	61	29	32	47,5 %
BMBF	31.12.2024	21	73	30	43	41,1 %
	31.12.2023	23	88	43	45	48,9 %
	31.12.2022	24	107	49	58	45,8 %
	31.12.2021	23	123	56	67	45,5 %
	31.12.2020	23	123	54	69	43,9 %
BMEL	31.12.2024	9	123	59	64	48,0 %
	31.12.2023	9	145	71	74	49,0 %

Institution	Stichtag	Gremien insgesamt	Mitglieder insgesamt	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenan- teil
	31.12.2022	9	139	64	75	46,0 %
	31.12.2021	7	99	47	52	47,5 %
	31.12.2020	7	100	46	54	46,0 %
BMF	31.12.2024	9	33	15	18	45,5 %
	31.12.2023	9	31	14	17	45,2 %
	31.12.2022	9	29	12	17	41,4 %
	31.12.2021	9	29	13	16	44,8 %
	31.12.2020	10	35	16	19	45,7 %
BMFSFJ	31.12.2024	26	272	157	115	57,7 %
	31.12.2023	23	240	138	102	57,5 %
	31.12.2022	22	230	131	99	57,0 %
	31.12.2021	21	218	130	88	59,6 %
	31.12.2020	20	208	123	85	59,1 %
BMG	31.12.2024	46	350	184	166	52,6 %
	31.12.2023	45	347	180	167	51,9 %
	31.12.2022	41	278	136	142	48,9 %
	31.12.2021	41	291	141	150	48,5 %
	31.12.2020	38	271	132	139	48,7 %
BMI	31.12.2024	21	160	64	96	40,0 %
	31.12.2023	20	163	66	97	40,5 %
	31.12.2022	18	150	63	87	42,0 %
	31.12.2021	22	218	107	111	49,1 %
	31.12.2020	23	249	112	137	45,0 %
BMJ	31.12.2024	5	19	9	10	47,4 %
	31.12.2023	5	19	10	9	52,6 %
	31.12.2022	5	18	9	9	50,0 %
	31.12.2021	8	33	17	16	51,5 %
	31.12.2020	8	33	17	16	51,5 %

Institution	Stichtag	Gremien insgesamt	Mitglieder insgesamt	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenteil
BMUV	31.12.2024	7	54	28	26	51,9 %
	31.12.2023	7	54	30	24	55,6 %
	31.12.2022	7	55	31	24	56,4 %
	31.12.2021	4	37	20	17	54,1 %
	31.12.2020	4	37	20	17	54,1 %
BMVg	31.12.2024	1	1	0	1	0 %
	31.12.2023	1	1	0	1	0 %
	31.12.2022	1	1	0	1	0 %
	31.12.2021	-	-	-	-	-
	31.12.2020	-	-	-	-	-
BMDV	31.12.2024	6	37	20	17	54,1 %
	31.12.2023	7	37	22	15	59,5 %
	31.12.2022	7	39	23	16	59,0 %
	31.12.2021	7	19	10	9	52,6 %
	31.12.2020	8	37	17	20	46,0 %
BMWK	31.12.2024	15	217	102	115	47,0 %
	31.12.2023	17	256	126	130	49,2 %
	31.12.2022	19	277	137	140	49,5 %
	31.12.2021	16	249	116	133	46,6 %
	31.12.2020	16	261	113	148	43,3 %
BMZ	31.12.2024	1	9	4	5	44,4 %
	31.12.2023	1	12	6	6	50,0 %
	31.12.2022	1	8	4	4	50,0 %
	31.12.2021	1	8	4	4	50,0 %
	31.12.2020	2	32	16	16	50,0 %
BMWSB	31.12.2024	15	87	43	44	49,4 %
	31.12.2023	5	63	33	30	52,4 %
	31.12.2022	5	71	30	41	42,3 %

Institution	Stichtag	Gremien insgesamt	Mitglieder insgesamt	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenanteil
	31.12.2021	-	-	-	-	-
	31.12.2020	-	-	-	-	-

3. Gesamtbetrachtung aller Gremien

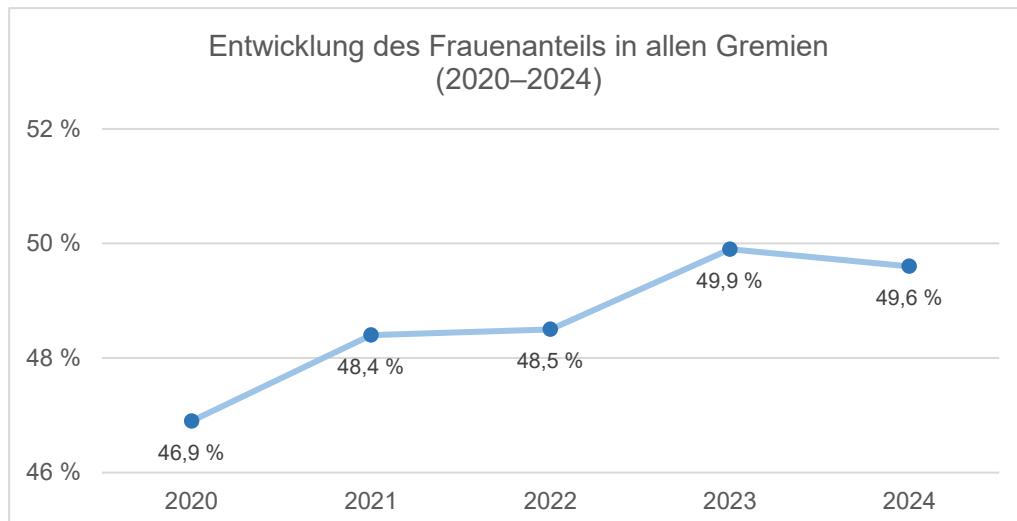
Tabelle 11 Gremien insgesamt (2020–2024)

Gremien insgesamt	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenanteil
Stand 31.12.2024	626	2.646	1.312	1.334	49,6 %
Stand 31.12.2023	615	2.688	1.340	1.348	49,9 %
Stand 31.12.2022	610	2.640	1.280	1.360	48,5 %
Stand 31.12.2021	590	2.477	1.198	1.279	48,4 %
Stand 31.12.2020	573	2.527	1.184	1.343	46,9 %

Bei der Betrachtung aller Gremien, in denen der Bund Mitglieder bestimmen kann, hat sich der Frauenanteil von 2020 bis 2024 leicht von 46,9 Prozent auf 49,6 Prozent erhöht und erreicht damit fast 50 Prozent. Dennoch ist beim Frauenanteil von 2023 bis 2024 ein Rückgang um 0,3 Prozentpunkte feststellbar.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung des Frauenanteils in allen Gremien, in denen der Bund Mitglieder bestimmen kann.

Abbildung 21 Entwicklung des Frauenanteils in allen Gremien (2020–2024)



Bei der Beurteilung der Wirkung des Bundesgremienbesetzungsgegesetzes im Berichtszeitraum ist zu berücksichtigen, dass sich die Vorgaben wie auf Seite 6 dargestellt, mit der Novellierung im Jahr 2021 geändert haben. Seitdem fallen die Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien mit zwei sowie drei und mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern unter das BGremBG. Unter die alte Fassung des Gesetzes, die im Jahr 2020 noch Geltung hatte, fielen lediglich Aufsichtsgremien mit drei oder mehr Mitgliedern. Diese mussten einen Mindestanteil von 30 Prozent Männern und Frauen der durch den Bund zu bestimmenden Mitglieder erfüllen. Für wesentliche Gremien mit drei oder mehr Mitgliedern galt die Hinwirkenspflicht auf eine paritätische Besetzung.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den Gremien, die unter das Bundesgremienbesetzungsgegesetz fallen.

Tabelle 12 Übersicht der Gremien, die unter das BGremBG fallen (2020–2024)

Gremien, die unter das BGremBG fallen	Anzahl Gremien	Mitglieder Bund	Davon Frauen	Davon Männer	Frauenanteil
Stand 31.12.2024	389	2.409	1.214	1.195	50,4 %
Stand 31.12.2023	394	2.467	1.252	1.215	50,7 %
Stand 31.12.2022	390	2.420	1.187	1.233	49,0 %
Stand 31.12.2021	370	2.257	1.111	1.146	49,2 %
Stand 31.12.2020*	244	2.079	1.000	1.079	48,1 %

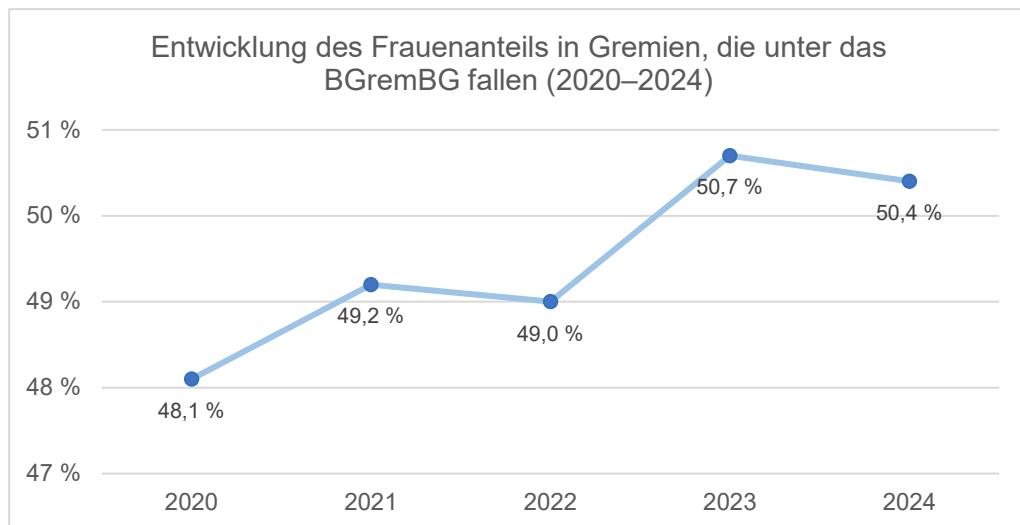
* Im Jahr 2020 fielen lediglich Aufsichtsgremien mit drei oder mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern unter die Regelungen des BGremBG und mussten Mindestanteile erfüllen. Für wesentliche Gremien mit drei oder mehr Mitgliedern galt die Hinwirkenspflicht zur Parität.

Mit der Ausweitung der Vorgaben auf Gremien mit zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern haben sich die Anzahl der zu betrachtenden Gremien und die Zahl der Mandate beträchtlich erhöht. Das ist im Hinblick auf das Ziel der Erreichung von Parität bei den Mitgliedern des Bundes in Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien von Bedeutung. Je mehr Gremien und Mandate in den Blick genommen werden, desto mehr Chancen bieten sich Frauen. Außerdem werden Transparenz und Verbindlichkeit durch die Ausweitung gestärkt.

Der Frauenanteil in den Gremien, die unter das BGremBG fallen, hat sich von 2020 bis 2024 leicht erhöht und ist von 48,1 Prozent auf 50,4 Prozent angestiegen. Jedoch ist von 2023 bis 2024 ein leichter Rückgang des Frauenanteils um 0,3 Prozentpunkte feststellbar.

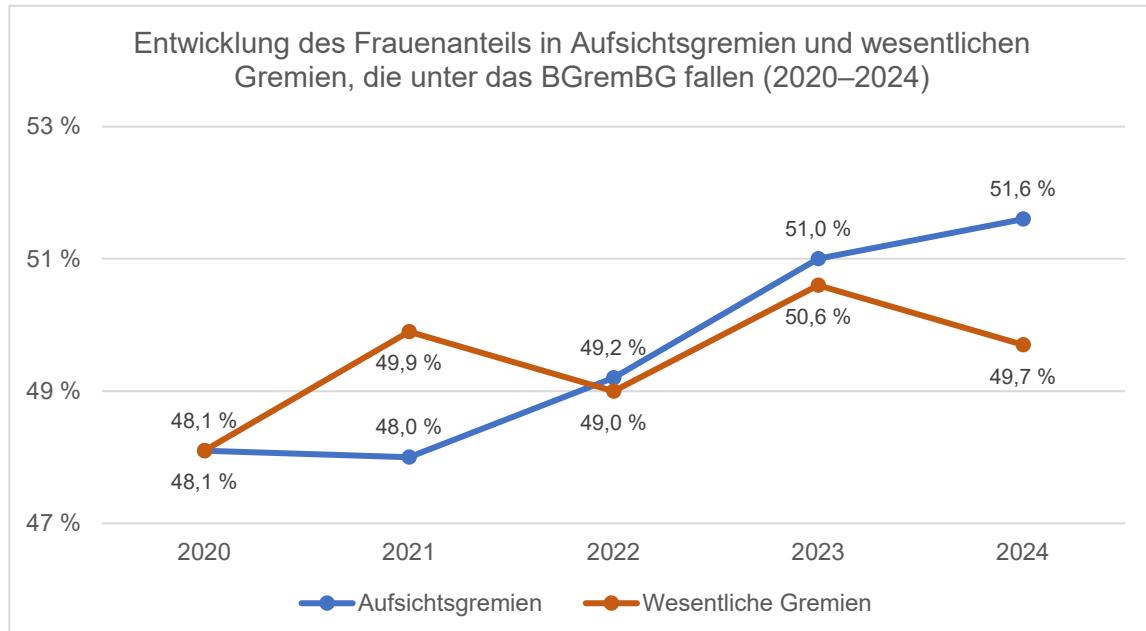
Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Frauenanteils in den Gremien, die unter das BGremBG fallen.

Abbildung 22 Entwicklung des Frauenanteils in Gremien, die unter das BGremBG fallen (2020–2024)



Ein Vergleich der Entwicklung des Frauenanteils der Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien, die unter das BGremBG fallen, zeigt, dass beim Frauenanteil in den Aufsichtsgremien seit 2021 ein kontinuierlicher Anstieg erfolgt ist. Die Entwicklung des Frauenanteils der wesentlichen Gremien ist jedoch insgesamt wechselhaft. Von 2023 bis 2024 ist der Frauenanteil von 50,6 Prozent auf 49,7 Prozent gesunken. Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Vergleich der Aufsichtsgremien sowie der wesentlichen Gremien, die unter das BGremBG fallen, von 2020 bis 2024.

Abbildung 23 Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien, die unter das BGremBG fallen (2020–2024)



Bei der Betrachtung der Entwicklung der Parität ist bei den Gremien, die unter das BGremBG fallen, eine ähnliche Entwicklung festzustellen. Seit der Novellierung des Gesetzes bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 ist der Anteil an Gremien, die eine paritätische Besetzung erreichen

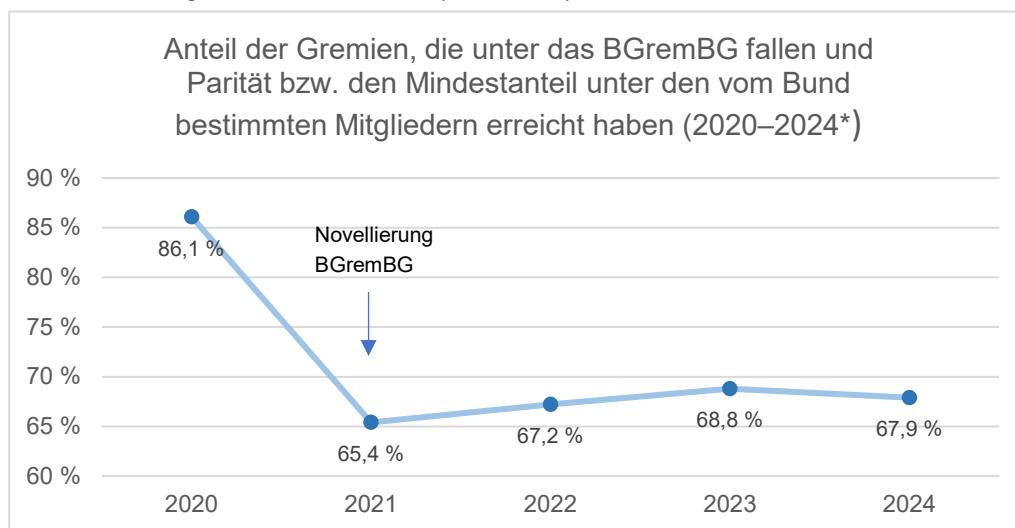
konnten, kontinuierlich angestiegen. Von 2023 bis 2024 ist der Anteil jedoch wieder um fast einen Prozentpunkt auf 67,9 Prozent gesunken. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklungen.

Tabelle 13 Entwicklung der Parität bei den Gremien, die unter das BGremBG fallen (2020–2024)

Gremien, die unter das BGremBG fallen	Anzahl Gremien	Parität bzw. Mindestanteil erreicht	Anteil	Parität bzw. Mindestanteil nicht erreicht	Anteil
Stand 31.12.2024	389	264	67,9 %	125	32,1 %
Stand 31.12.2023	394	271	68,8 %	123	31,2 %
Stand 31.12.2022	390	262	67,2 %	128	32,8 %
Stand 31.12.2021	370	242	65,4 %	128	34,6 %
Stand 31.12.2020*	244	210	86,1 %	34	13,9 %

* Im Jahr 2020 fielen lediglich Aufsichtsgremien und wesentliche Gremien mit drei oder mehr Mitgliedern unter die Regelungen des BGremBG, da das Gesetz noch nicht novelliert war. In den Aufsichtsgremien war ein Mindestanteil von 30 Prozent des unterrepräsentierten Geschlechts gefordert. In den wesentlichen Gremien galt die Hinwirkenspflicht zur Parität. Für das Jahr 2020 wird dargestellt, in wie vielen Gremien die Mindestanteile erreicht bzw. nicht erreicht wurden.

Abbildung 24 Anteil der Gremien, die unter das BGremBG fallen und Parität bzw. den Mindestanteil unter den vom Bund bestimmten Mitgliedern erreicht haben (2020–2024)

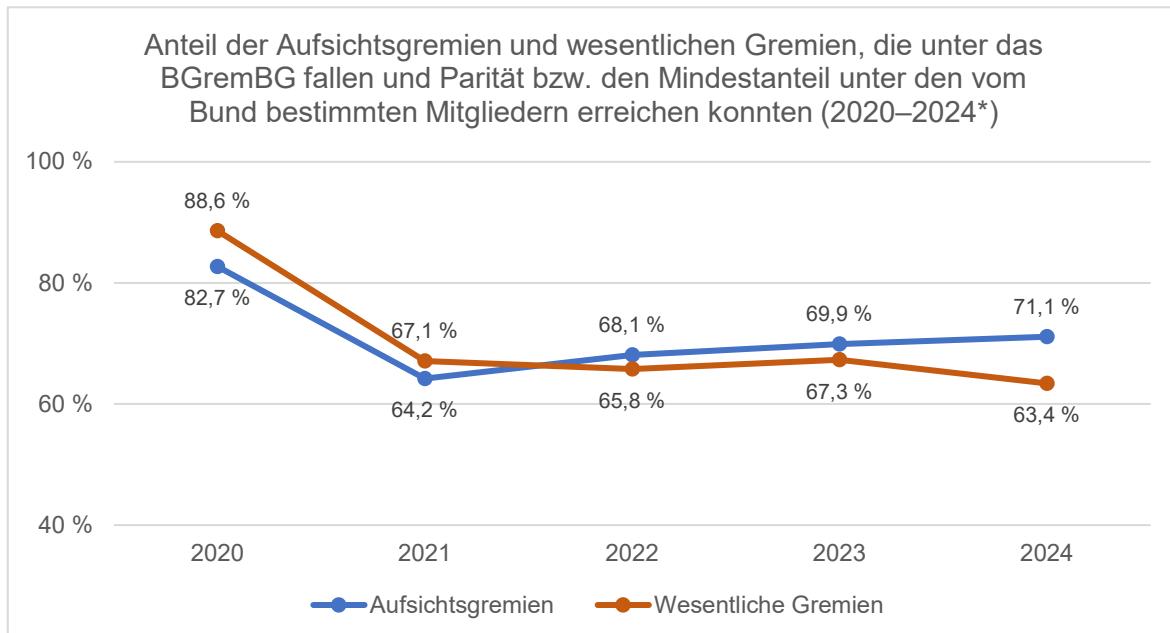


* 2020 galt noch die alte Fassung des BGremBG, und Aufsichtsgremien mit drei oder mehr Mitgliedern hatten Mindestanteile an Frauen und Männern zu erfüllen. Seit 2021 gilt die neue Fassung des BGremBG. Die Vorgaben gelten seitdem schon für Aufsichtsgremien und wesentliche Gremien ab zwei Mitgliedern, und eine paritätische Besetzung muss erfolgen bzw. es muss darauf hingewirkt werden. Das Absinken des Anteils im Jahr 2021 hängt mit den gesetzlichen Änderungen zusammen, die nicht direkt umgesetzt werden konnten, da bis August 2021 noch die alte Fassung des BGremBG Geltung hatte.

Beim Vergleich der Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien, die unter die Vorgaben des BGremBG fallen, ist festzustellen, dass sich der Anteil an Aufsichtsgremien, die Parität erreichen konnten, positiver entwickelt hat. Der Anteil an Aufsichtsgremien mit einer paritätischen Besetzung ist seit 2021 kontinuierlich angestiegen und liegt zum Stichtag 31. Dezember 2024 bei 71,1 Prozent. Im Gegensatz dazu war die Entwicklung bei den wesentlichen Gremien, die unter das BGremBG fallen, schlechter. Der Anteil an wesentlichen Gremien, die unter das BGremBG fallen und Parität erreichen konnten, ist mit zwischenzeitlich leichten Schwankungen von

67,1 Prozent (2021) auf 63,4 Prozent (2024) gesunken. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht diese Entwicklungen.

Abbildung 25 Anteil der Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien, die unter das BGremBG fallen und Parität bzw. den Mindestanteil unter den vom Bund bestimmten Mitgliedern erreichen konnten (2020–2024)



- * Das BGremBG sah vor 2021 keine verpflichtenden Regelungen für wesentliche Gremien vor. Es galt die Hinwirkenspflicht auf eine paritätische Besetzung. Aufsichtsgremien mit drei oder mehr Mitgliedern hatten einen Mindestanteil von 30 Prozent zu erfüllen. Ab 2021 mussten Aufsichtsgremien mit ab zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern Parität erreichen. Für wesentliche Gremien gilt weiterhin die Hinwirkenspflicht auf eine paritätische Besetzung, jedoch finden die Vorgaben schon auf Gremien mit ab zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern Anwendung.

IV. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

1. Wesentliche Ergebnisse

Die Auswertungen zum Bundesgremienbesetzungsgegesetz zeigen insgesamt eine positive Entwicklung des Frauenanteils in Gremien mit vom Bund bestimmten Mitgliedern. Die gesetzlichen Vorgaben wirken und konnten eine Steigerung des Frauenanteils in den Gremien erreichen, für die die gesetzlichen Vorgaben gelten. Dennoch bedürfen einige Entwicklungen einer weiteren Beobachtung.

Dies betrifft zunächst die Entwicklung des Frauenanteils in den Aufsichtsgremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern. In diesen Gremien ist der Frauenanteil von 2022 bis 2024 kontinuierlich um insgesamt 2,4 Prozentpunkte gesunken. Gleichzeitig ist der Anteil an Gremien, in denen Parität erreicht werden konnte, von 2023 bis 2024 deutlich um 5,4 Prozentpunkte angestiegen. Zwar liegt der Frauenanteil zum Stichtag 31. Dezember 2024 mit 49,5 Prozent in einem guten Bereich, jedoch sollte darauf geachtet werden, dass eine paritätische Besetzung und keine schleichende Abnahme des Frauenanteils in diesen Gremien erfolgt.

Außerdem ist die Entwicklung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien mit einem vom Bund bestimmten Mitglied bedenklich. Diese Gremien fallen nicht unter die Regelungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes. Seit 2020 ist der Frauenanteil in diesen Gremien um insgesamt 3,5 Prozentpunkte gesunken und liegt zum Stichtag 31. Dezember 2024 bei 39,1 Prozent. Im Vergleich zu den Aufsichtsgremien mit zwei sowie drei und mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern zeigt sich in den Aufsichtsgremien mit nur einem vom Bund bestimmten Mitglied ein deutlicher Rückgang des Frauenanteils von 2020 bis 2024. In diesen Gremien ist die Unterrepräsentanz von Frauen am deutlichsten.

Darüber hinaus fallen die wesentlichen Gremien mit zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern auf. Die Auswertungen zeigen bei diesen Gremien sowohl eine starke Abnahme der Gremien, in denen Parität unter den vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern erreicht werden konnte, als auch eine starke Abnahme des Frauenanteils. Der Anteil an wesentlichen Gremien mit zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern, in denen eine paritätische Besetzung erreicht werden konnte, ist bei gleichbleibender Anzahl an Gremien von 2023 bis 2024 um 14,3 Prozentpunkte auf 47,6 Prozent gesunken. Auch der Frauenanteil in diesen Gremien hat von 2023 bis 2024 drastisch abgenommen. Dieser lag im Jahr 2023 noch bei 50 Prozent und ist bis 2024 um 7,1 Prozentpunkte auf 42,9 Prozent gesunken. Im Vergleich zu den wesentlichen Gremien mit drei und mehr vom Bund bestimmten Mitgliedern sowie einem vom Bund bestimmten Mitglied sticht die Entwicklung in den wesentlichen Gremien mit zwei vom Bund bestimmten Mitgliedern negativ hervor.

Ein Vergleich der Entwicklungen des Frauenanteils der Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien, die unter die Regelungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes fallen, zeigt, dass der Frauenanteil in den wesentlichen Gremien seit 2021 konstant bei circa 50 Prozent liegt. Demgegenüber steigt der Frauenanteil in den Aufsichtsgremien, die unter das Bundesgremienbesetzungsgesetz fallen, seit 2021 kontinuierlich an. Der Anteil der Gremien, die seit der Gesetzesnovellierung unter die Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes fallen und in denen eine paritätische Besetzung erzielt wird, hat sich seit 2021 langsam, aber stetig erhöht.

Während der Anteil der Aufsichtsgremien, die Parität erreichen, seit 2021 leicht angestiegen ist, ist bei den wesentlichen Gremien eine leichte Abnahme des Anteils an Gremien, die Parität erreichen konnten, feststellbar.

Auffällig ist jedoch, dass der Bund in Aufsichtsgremien mit einem Mitglied wesentlich häufiger einen Mann entsendet. Diese Entwicklung sollte trotz fehlender gesetzlicher Vorgabe kritisch in den Blick genommen werden.

2. Schlussfolgerungen

Die Auswertung der Gremienbesetzungen des Bundes im Zeitraum 31. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2024 zeigt, dass die Einführung der Vorgaben im Bundesgremienbesetzungsgesetz den Frauenanteil an den Mitgliedern, die der Bund bestimmen kann, deutlich gesteigert hat.

Der Bund wird seinem eigenen Anspruch, eine Steigerung des Frauenanteils in seinem Einflussbereich zu erzielen, gerecht. Er bleibt somit weiterhin Vorreiter und positives Beispiel für andere gesellschaftliche Bereiche, wie etwa die Privatwirtschaft.

Mit der Ausweitung der Vorgaben auf Gremien mit zwei vom Bund zu bestimmenden Mitgliedern hat sich die Anzahl der zu betrachtenden Gremien sowie die Zahl der Mandate beträchtlich erhöht. Das ist im Hinblick auf das Ziel der Erreichung von Parität bei den Mitgliedern des Bundes in Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien von Bedeutung. Je mehr Gremien und Mandate in den Blick genommen werden, desto mehr Chancen bieten sich Frauen. Außerdem werden Transparenz und Verbindlichkeit durch die Ausweitung gestärkt.

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmbfsfj.bund.de



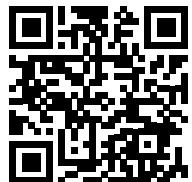
Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmbfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: Januar 2026

Gestaltung Umschlag: www.zweiband.de

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <https://www.115.de>.



www.bmbfsfj.bund.de

 facebook.de/bmbfsfj

 instagram.com/bmbfsfj

 linkedin.com/company/bmbfsfj

 x.com/bmbfsfj

 tiktok.com/@jugendministerium

 youtube.com/@bmbfsfj